

FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr
Friedrich Ohly, Karl Schmid, Ruth Schmidt-Wiegand, Rudolf Schützeichel
und Joachim Wollasch

herausgegeben von

KARL HAUCK

13. Band



1979

WALTER DE GRUYTER • BERLIN • NEW YORK

80/119

RUTH SCHMIDT-WIEGAND

Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum als Ausdruck sprachlicher Interferenz

I

Wortforschung in einem interdisziplinären Rahmen, wie ihn der Sonderforschungsbereich 'Mittelalterforschung' in Münster bietet, ist auf den Verbund mit anderen Fächern wie Literaturwissenschaft, Geschichte und Archäologie angewiesen und von hier aus nur als 'kulturhistorisch orientierte Wortforschung' denkbar¹. Das bedeutet, daß es in ihr nicht primär um die lexikalischen Veränderungen in einem bestimmten Sprachsystem gehen kann, sondern daß darüber hinaus für den Wechsel der Bezeichnungen wie die Veränderung der Bedeutungen nach den Ursachen gefragt werden muß, die außerhalb des sprachlichen Systems in der kulturellen Entwicklung liegen, – in einer Entwicklung, die ebenso die geistigen Faktoren des geschichtlichen Lebens wie seine materiellen Gegebenheiten betrifft. Gegenstand einer kulturhistorisch orientierten Wortforschung sind die Neu- und Weiterentwicklung von Sprachinhalten in einer Sprachgemeinschaft oder die Übernahme von Sachgütern und geistigen Werten von einem anderen Volk und aus einer fremden Sprache. In jedem Fall geht es nicht nur um das Wort, sondern auch ganz konkret um die Sache oder den Begriff, die mit diesem Wort verbunden sind. Hier liegen die Berührungspunkte mit den Nachbardisziplinen.

In diesem Zusammenhang sei es erlaubt, den Namen Jost Triers zu nennen. Wie Karl Stackmann² in seinem Nachruf auf den Gelehrten (1972) gezeigt hat und wie durch die von Hartmut Beckers und Hans Schwarz (1975) herausgegebene Gedenkschrift³ erneut deutlich wird, ist jede kulturhistorisch orientierte Wortforschung methodologisch Jost Trier verpflichtet. Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß sich seine Etymologien zum Wortschatz des Hausbaus, zum frühgeschichtlichen Töpferhandwerk oder zur Entwicklung des Pfluges nicht in jeder Be-

¹ Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Vortrag, der bei dem Kolloquium des Sonderforschungsbereichs über 'Probleme historischer Bezeichnungsforschung' am 4. 11. 77 unter dem Titel „Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum und ihre Bearbeitung im Teilprojekt E“ gehalten worden ist. – Zum Begriff der kulturhistorisch orientierten Wortforschung vgl. OSKAR REICHMANN, *Deutsche Wortforschung* (Sammlung Metzler. Realienbücher für Germanisten 82) Stuttgart 1969, S. 57–60.

² KARL STACKMANN, Nachruf auf Jost Trier (*Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen* 1972, S. 106–169).

³ Gedenkschrift für Jost Trier, hg. von HARTMUT BECKERS und HANS SCHWARZ, Köln–Wien 1975, hierin besonders JOST TRIER, *Meine drei Ansätze zur Wortforschung*. Referat nach dem Sitzungsprotokoll der Tagung des Forschungsschwerpunktes „Sprache und Gemeinschaft“ in Münster am 17.–19. April 1959, S. 1–12.

ziehung werden halten lassen⁴. Triers ergologischer Ansatz hingegen, nach dem auch in der Wortforschung davon auszugehen ist, daß der Mensch nicht nur betrachtend den Dingen gegenübersteht, sondern auch arbeitend in sie verschlungen ist⁵, wie seine Wortfeldtheorie, nach der der Inhalt eines Wortes von den Begriffsnachbarn in einem Feld und von dessen innerer Struktur abhängig ist⁶, besitzen nach wie vor Aktualität. So dürfte wohl heute unbestritten sein, daß eine feldmäßige Betrachtung der Bezeichnungen grundsätzlich der isolierenden Behandlung von Einzelwörtern vorzuziehen ist. Freilich wird man sich im Bereich historischer Wortforschung von der Vorstellung freimachen müssen, daß sich der Gesamtwortschatz einer Sprache oder Sprachstufe in mehr oder weniger gleichmäßig gegliederte Felder aufteilen läßt. Nicht zuletzt die Überschneidungen und Lücken innerhalb eines bestimmten Wortfeldes, die sich auf Grund der historischen Überlieferung immer wieder feststellen lassen, machen deutlich, daß der Inhalt eines Wortes nicht in erster Linie von den Feldnachbarn abhängig ist, sondern ebenso, wenn nicht mehr, vom linguistischen und historischen Kontext⁷. Die Forderung nach eingehender Kontextanalyse, so von Hans Schabram (1970) im Zusammenhang mit seinen Überlegungen zu Etymologie und Semantik im Altenglischen erhoben⁸ und von Rudolf Schützeichel unlängst (1976) bei seinen Vorüberlegungen zu einer Theorie des Übersetzens aus älteren Texten erneut proklamiert⁹, gehört heute für die historische Wortforschung zweifellos zu den wichtigsten Prämissen.

⁴ Hier sind folgende Arbeiten zu nennen: JOST TRIER, *Giebel* (Zeitschrift für deutsches Altertum 76, 1939, S. 13–44); DERS., *First*. Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit (Nachrichten von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. IV, NF III, 1940, S. 55–137); DERS., *Lehm*. Etymologien zum Fachwerk (Münstersche Forschungen 3) 1931; DERS., *Das Gefüge des bäuerlichen Hauses im deutschen Nordwesten* (Westfälische Forschungen 1, 1938, S. 36–50); DERS., *Topf* (Zeitschrift für deutsche Philologie 70, 1947/49, S. 337–370); DERS., *Pflug* (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 67, 1945, S. 110–150). Zur Bewertung der hier vertretenen Etymologien vgl. STACKMANN (wie Anm. 2) S. 152f.

⁵ TRIER, *Meine drei Ansätze zur Wortforschung* (wie Anm. 3) S. 2f.; vgl. auch *Ergologie* (Wörterbuch der dt. Volkskunde, begründet von OSWALD A. ERICH und RICHARD BEITL, dritte Aufl. neu bearbeitet von RICHARD BEITL unter Mitarbeit von KLAUS BEITL, Stuttgart 1974, S. 179).

⁶ JOST TRIER, *Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes*, Heidelberg 1931; *Zum Stand der Auseinandersetzung um den Begriff des Wortfeldes* vgl. HELMUT GIPPER und HANS SCHWARZ, Einleitung zu: *Bibliographisches Handbuch zur Sprachinhaltsforschung*, Köln–Opladen 1962, S. XIII–CXIII; Artikel 'Wortfeld' (Handbuch der Linguistik. Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft unter Mitarbeit von HILDEGARD JANSSEN zusammengestellt von HARRO STAMMERJOHANN, München 1975, S. 568–570); ferner HORST GECKELER, *Strukturelle Semantik und Wortfeldtheorie*, München 1971; *Wortfeldforschung. Zur Geschichte und Theorie des sprachlichen Feldes*, hg. von LOTHAR SCHMIDT (Wege der Forschung 250) Darmstadt 1971; OSKAR REICHMANN, *Germanistische Lexikologie*, 2. vollständig umgearbeitete Auflage von 'Deutsche Wortforschung' (s. o. Anm. 1) Stuttgart 1976, S. 44–46.

⁷ Vgl. zur Kritik auch WERNER BETZ, *Zur Überprüfung des Feldbegriffes* (Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 71, 1954, S. 189–198); GÜNTHER KANDLER, *Die Lücke im sprachlichen Weltbild* (Sprache – Schlüssel zur Welt, Festschrift für Leo Weisgerber, Düsseldorf 1959, S. 256–270); im Blick auf die Gegenwartssprache vgl. ELS OKSAAR, *Semantische Studien im Sinnbereich der Schnelligkeit*, Stockholm 1958, S. 509.

⁸ HANS SCHABRAM, *Etymologie und Kontextanalyse in der altenglischen Semantik* (Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 84, 1970, S. 233–253).

⁹ RUDOLF SCHÜTZEICHEL, *Kontext und Wortinhalt. Vorüberlegungen zu einer Theorie des Über-*

Das Kennwort des Teilprojekts E 'Historisch-philologische Bezeichnungsforschung' soll die verschiedenen Aspekte, die eben skizziert worden sind, zusammenfassen¹⁰. Die Wortforschung, die in seinem Aufgabenbereich liegt, ist an den Sachfragen orientiert, die die Philologie als die Wissenschaft von den sprachlichen Zeichen mit den Nachbardisziplinen gemeinsam hat. Dem Handwerk des Philologen entsprechend, ist sie auf Texte gegründet¹¹, die mit Hilfe der historischen Methode ausgeschöpft werden¹². Es geht also um die Sammlung des Stoffes, genauer gesagt eines bestimmten Wortschatzes, um seine kritische Sichtung und Sonderung, die der Ermittlung des Tatsächlichen dient, dessen was als „wirklich wahr“ anzusehen ist, und um die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen den ermittelten Tatsachen, sind sie nun linguistischer oder historischer Art. Philologie wird also nicht allein auf Wort und Text bezogen, sondern als Wissenschaft, die es mit dem „Erkennen des Erkannten“ zu tun hat¹³, auch (und dies wieder ganz im Sinne Jost Triers) auf die menschliche Kultur in ihrer Ganzheit.

Man mag gegen den Begriff 'Historisch-philologische Bezeichnungsforschung' einwenden, daß mit ihm der Bezug auf die beiden Teilbereiche der Wortforschung, auf die Onomasiologie oder Bezeichnungslehre¹⁴ und die Semasiologie oder Bedeutungslehre¹⁵ vernachlässigt wird. Wäre 'Historische Onomasiologie' nicht eine ebenso treffende, wenn nicht passendere Formel für die geplanten Arbeiten gewesen? Indessen schreibt der Begriff 'Onomasiologie' die Reihenfolge der methodischen Einzelschritte, die vorzunehmen sind, genau vor, indem in jedem Fall von den Dingen oder Begriffen auszugehen und nach den dafür verwendeten sprachlichen Zeichen zu fragen ist, ungeachtet der Tatsache, daß erfahrungsgemäß im Bereich der historischen Wortforschung oft erst die sprachlichen Zeichen den Zugriff auf den Begriff oder die Sache ermöglichen, so daß das onomasiologische Verfahren durch die semasiologische Methode, die von den sprachlichen Zeichen

setzens aus älteren Texten („sagen mit sinne“, Festschrift für Marie-Luise Dittrich, hg. von HELMUT RÜCKER und KURT OTTO SEIDEL, Göttingen 1976, S. 411–434).

¹⁰ Vgl. hierzu: Der Münsterer Sonderforschungsbereich 7 'Mittelalterforschung (Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen)', 9. und 10. Bericht (Frühmittelalterliche Studien 10, 1976, S. 448–467 und ebd. 11, 1977, S. 511–534) S. 465–67 u. 531–534. Zum Grundsätzlichen und Methodischen RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 49–78).

¹¹ FRITZ STROH, Handbuch der Germanischen Philologie, Berlin 1952, S. 15f.; RICHARD NEWALD, Einführung in die Wissenschaft der deutschen Sprache und Literatur, 2. Aufl., Lahr o. J. (1947), S. 25.

¹² ERNST BERNHEIM, Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie, Abdruck der 5./6. Auflage von 1908, New York 1960; WILHELM BAUER, Einführung in das Studium der Geschichte, 21928, Nachdruck Frankfurt/Main 1961; HEINZ QUIRIN, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, Braunschweig 31964, S. 126–130; KARL GEORG FABER, Theorie der Geschichtswissenschaft, 4. Aufl., München 1978, insb. S. 9ff.

¹³ AUGUST BOECKH, Encyclopädie und Methodenlehre der philologischen Wissenschaften, 2. Aufl. hg. von ERNST BRATUSCHECK, Leipzig 1886; STACKMANN (wie Anm. 2) S. 115; STROH (wie Anm. 11) S. 115; NEWALD (wie Anm. 11) S. 25.

¹⁴ BRUNO QUADRI, Aufgaben und Methoden der onomasiologischen Forschung, Bern 1952.

¹⁵ HEINZ KRONASSER, Handbuch der Semasiologie, Heidelberg 21968; KURT BALDINGER, Die Semasiologie. Versuch eines Überblicks, Berlin 1957.

ausgeht und nach deren Bedeutungen fragt, laufend ergänzt werden muß¹⁶. Ein Beispiel für diese Art des kombinierten Vorgehens hat Josef Weisweiler mit seiner Monographie über das Wort *Buße* (1930) gegeben¹⁷, das bekanntlich von seiner umfassenden Bedeutung 'Besserung' aus zunächst zu einem Terminus technicus der Rechtssprache wurde, ehe es in der Kirchensprache eine enge Verbindung mit dem Begriff der *μετάνοια* oder *poenitentia* einging¹⁸. Weisweiler setzte zunächst bei dem Wort *Buße* und seinen sprachlichen Verwandten an, bezog aber dann auch die Feldnachbarn oder Quasi-Synonyme wie *Reue* und *Sühne* in die Betrachtung mit ein, wechselte also von der Etymologie und Semasiologie zu einem mehr onomasiologischen Verfahren über¹⁹. Diese Freiheit in der Verfahrensweise, von Trier an Weisweiler kritisiert, wird man sich auf dem Gebiet der historischen Wortforschung bewahren müssen, will man zu Ergebnissen kommen, die gesichert genug sind, um das interdisziplinäre Gespräch auf längere Zeit zu beleben. Hier sei an zwei Arbeiten William Foerstes erinnert, die nicht zuletzt aus diesem Grunde bis in die jüngste Zeit hinein für die historische wie rechtshistorische Forschung ihre Bedeutung behalten haben, an den Aufsatz über *Bild* in der Festschrift für Jost Trier (1964)²⁰, der in der Arbeit über *Wik* (1976) von Leopold Schütte zur Begründung seiner Deutung des Wortes *Weichbild* herangezogen worden ist²¹; vor allem aber die Untersuchung 'Zur Geschichte des Wortes *Dorf*' (1963)²², deren Ergebnisse in dem gerade erschienenen Sammelband über 'Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters' (1977) von philologischen Beitragern mit Gewinn für die eigene Beweisführung aufgegriffen und damit der interdisziplinären Diskussion erneut zugeführt worden sind²³.

¹⁶ Kritisch zum onomasiologischen Ansatz auch HELMUT GIPPER, Bausteine zur Sprachinhaltsforschung, Düsseldorf 1963, S. 34 ff.; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 10) S. 72 f.

¹⁷ JOSEF WEISWEILER, *Buße*. Bedeutungsgeschichtliche Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte, Halle 1930.

¹⁸ Vgl. TRÜBNER'S Deutsches Wörterbuch, hg. von ALFRED GÖTZE, Bd. 1, Berlin 1939, S. 479 f.; FRIEDRICH KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin-New York 21975, S. 114.

¹⁹ Vgl. JOST TRIER (Anzeiger für deutsches Altertum 50, 1931, S. 27); STACKMANN (wie Anm. 2) S. 123 f.; RICHARD VON KIENLE, Zum Begriffsbezirk Strafe (Wörter und Sachen 16, 1934, S. 67-80).

²⁰ WILLIAM FOERSTE, *Bild*. Ein etymologischer Versuch (Festschrift für Jost Trier, Köln 1964, S. 112-145).

²¹ LEOPOLD SCHÜTTE, *Wik*. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen (Städteforschung A/2) Köln-Wien 1976; DERS., „Bedeutung“ und „meaning“. Semasiologisches am Beispiel des Ortsnamengrundwortes *wik* (Niederdeutsches Jahrbuch 97, 1974, S. 98-107); RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Wik* und *Weichbild*. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtssprachgeographie (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 95, 1978, S. 121-157).

²² WILLIAM FOERSTE, Zur Geschichte des Wortes *Dorf* (Studium Generale 16, 1963, S. 422-433).

²³ RUDOLF SCHÜTZEICHEL, 'Dorf'. Wort und Begriff (Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform - wirtschaftliche Funktion - soziale Struktur. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1973 und 1974, hg. von HERBERT JANKUHN, RUDOLF SCHÜTZEICHEL und FRED SCHWIND, Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., III. Folge, Nr. 101, Göttingen 1977, S. 9-36) S. 19, 27 u. ö.; RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents (ebd. S. 408-443) insb. S. 430 ff.

II

Eine Quellengruppe, die es erlaubt, ja geradezu erfordert, Wortforschung mit Textkritik und kulturhistorischer Betrachtung zu verbinden, sind die *Leges barbarorum*, die Germanenrechte, die Stammes- oder Volksrechte, wie sie in der Literatur auch genannt werden, – eine Quellengruppe, die Rechtshistoriker, Historiker, Altertumskundler und Sprachwissenschaftler in gleicher Weise interessiert und die zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder erneut in den Vordergrund des Interesses gerückt ist²⁴. Die *Leges* als die ältesten Rechtsaufzeichnungen der Germanen, die auf dem Kontinent siedelten, sind in lateinischer Sprache abgefaßt²⁵: Dies unterscheidet sie grundlegend von den nur um wenig jüngeren angelsächsischen Rechtsquellen, die sogleich in der Volkssprache kodifiziert worden sind²⁶. Die *Leges barbarorum* enthalten nun eingestreut in den lateinischen Textzusammenhang eine Reihe von Wörtern, die der klassischen Latinität fremd sind, weil sie sich aus einer germanischen Stammessprache oder aus einer sonstigen Volkssprache herleiten²⁷. Diese Bezeichnungen stehen meist für Begriffe, für die es im Latein der Zeit offenbar keine voll inhaltlich passenden Bezeichnungen gab. Sie stehen für Sachen, die entweder auf den eigenen Kulturkreis beschränkt waren, oder die von einer anderssprachigen Bevölkerungsgruppe übernommen worden sind. Diese volkssprachigen Wörter²⁸ – mögen sie für den Rechtshistoriker und Historiker wie den *Leges*-Forscher im engeren Sinne auch mehr am Rande des Interesses stehen – haben für den Philologen schon allein deshalb Bedeutung, weil es sich bei ihnen um Sprachzeugnisse handelt, die zeitlich noch hinter das Althochdeutsche und die Welt der Glossen zurückreichen²⁹. Es sind die Denkmäler, die am Anfang einer literarischen Überlieferung des Deutschen überhaupt stehen. Es ist das bleibende Verdienst Georg Baeseckes, auf diesen Umstand erstmals nachdrücklich hingewiesen zu haben, indem er die 'deutschen Worte der germanischen Gesetze' (1935) zum Gegenstand eines programmatischen Aufsatzes gleichen Titels

²⁴ Dies hängt u. a. auch mit den Vorarbeiten zu folgendem Grundlagenwerk zusammen: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN (= HRG), Bd. 1, Berlin 1971; in Bd. 2, 1972 ff. folgende, die *Leges*-forschung betreffenden Artikel: GERHARD DILCHER, Langobardisches Recht (Sp. 1607–1618); ADALBERT ERLER, *Leges barbarorum* (Sp. 1672 f.); EKKEHARD KAUFMANN, *Leges Romanae* (Sp. 1675 f.); vgl. im übrigen Anm. 26, 97, 98, 107, 121, 154, 155 ff. Ferner CLAUDIETER SCHOTT, Zum gegenwärtigen Stand der *Leges*-Forschung (in diesem Bande S. 29–55).

²⁵ HERMANN KRAUSE, Aufzeichnung des Rechts (HRG 1, Sp. 256–260.).

²⁶ EKKEHARD KAUFMANN, Angelsächsisches Recht (HRG 1, Sp. 168–171); DIRK KORTE, Untersuchungen zu Inhalt, Stil und Technik angelsächsischer Gesetze und Rechtsbücher des 6.–12. Jahrhunderts (Archiv für vergleichende Kulturwissenschaft 10) Meisenheim am Glan 1974.

²⁷ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter, Bd. 1, 1978, S. 171–203) insb. S. 175.

²⁸ Zu diesem Terminus HEINRICH TIEFENBACH, Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. (Münstersche Mittelalter-Schriften 15) München 1973, S. 9.

²⁹ STEFAN SONDEREGGER, Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache (Festschrift Karl Siegfried Bader, Köln–Graz 1965, S. 419–438); DERS., Althochdeutsche Sprache und Literatur (Sammlung Göschen 8005) Berlin–New York 1974, S. 74–76, S. 104–106, S. 254 f.

machte³⁰. In dem zweiten Band seiner 'Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums' (1950)³¹, der mit dem ältesten, was in deutscher Sprache geschrieben worden ist, beginnt, steht das 'Deutsch in den Stammesgesetzen' nach der allgemeinen Einführung in das frühdeutsche Schriftwesen am Anfang aller besprochenen Denkmäler. Mit ihm ist nach Baesecke die Schwelle von dem schriftlosen Deutsch der Vorzeit zu seinen ersten literarischen Aufzeichnungen überschritten. Baesecke hat den volkssprachigen Wortschatz der Stammesrechte weder selbst in Form einer Monographie behandelt, noch durch seine Schüler bearbeiten lassen. Dem Aufsatz wie dem zitierten Abschnitt der Schrifttumsgeschichte fehlt zudem die eigentlich wortkundliche Note. Ein Corpus der volkssprachigen Wörter, die in den *Leges barbarorum* überliefert sind, würde also, wie auch Stefan Sonderegger in seinen Überlegungen zu den ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache (1965)³² angeführt hat, eine bestehende Forschungslücke schließen.

Dafür wäre freilich zunächst die Einordnung dieses Wortschatzes der *Leges barbarorum* in den allgemeinen, kulturgeschichtlichen Zusammenhang zu leisten. Dies macht es notwendig, den Blick noch einmal auf die besonderen rechtshistorischen Gegebenheiten zurückzulenken. Man ist sich heute wohl darin einig, daß die *Leges* das Recht der germanischen Frühzeit nicht mehr ungebrochen widerspiegeln³³. Sie sind von Vorstellungen des römischen Rechts, vor allem auch des Vulgarrechts, nicht unbeeinflusst geblieben. So hat z. B. Karl Siegfried Bader³⁴ gezeigt, daß Titel 45 der *Lex Salica*, der Grundlage einer weitverzweigten und z. T. heftig geführten Diskussion über die freien Markgenossen gewesen ist³⁵, wahrscheinlich nach dem Vorbild einer verwandten Bestimmung über Verfügungsbeschränkungen gegenüber Auswärtigen geschaffen wurde, die sich im *Codex Theodosianus* wie im *Breviarium Alarici* findet und mithin aus dem römischen Vulgarrecht stammt. Die Voraussetzungen für eine solche Beeinflussung waren bereits mit der Aufzeichnung selbst gegeben³⁶, war doch den Germanen die Schriftlichkeit des Rechts von Haus aus fremd. Als sie auf dem Boden des römischen Reichs durch die Berührung mit der Antike zur Kodifikation kamen, bedienten sie sich nicht nur der lateinischen Sprache als der allgemeingültigen Form einer Schriftsprache, sondern sie übernahmen – wie Hermann Nehlsen am Beispiel der Unfreien gezeigt hat³⁷ – auch fremde Muster und Normen. Die ältesten Auf-

³⁰ GEORG BAESECKE, Die deutschen Worte der germanischen Gesetze (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 59, 1935, S. 1–101).

³¹ GEORG BAESECKE, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums, Bd. 2: Frühgeschichte, 1. Lieferung, Halle 1950, S. 52–100.

³² SONDEREGGER (wie Anm. 29) S. 427.

³³ KARL KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250), Hamburg 1972, insb. S. 30–42.

³⁴ KARL SIEGFRIED BADER, Dorfgenesschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2. Teil, Wien–Köln–Graz 1974, S. 132 ff.

³⁵ Zusammenfassung der Diskussion bei JOSEF KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1: Das Mittelalter, Berlin 1954, S. 19 ff.; KARL KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1250–1650), Hamburg 1973, S. 137–139 (mit weiteren Literaturachweisen).

³⁶ KRAUSE (wie Anm. 25) insb. Sp. 256.

³⁷ HERMANN NEHLESEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, Bd. 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7) Göttingen 1972.

zeichnungen des 5. und 6. Jahrhunderts, das *Edictum Theoderici* und der *Codex Euricianus* der Gotenkönige Theoderich und Eurich wie die *Leges Visigothorum* und die *Lex Burgundionum* König Gundobads hat man so geradezu als „späten Zweig am verdorrten Baum der weströmischen Kaisergesetzgebung“ bezeichnet³⁸ und es überrascht so nicht, daß diese Texte 'Volkssprachiges' überhaupt nicht oder kaum enthalten. Dies ist bei der nächst jüngeren Gruppe der *Leges* aus dem 6. bis 8. Jahrhundert, bei den fränkischen Rechtstexten *Lex Salica* und *Lex Ribvaria*, bei dem *Pactus Alamannorum* und der *Lex Alamannorum*, bei der *Lex Baiuvariorum* und den *Leges Langobardorum* grundlegend anders³⁹: Obwohl sie alle vermutlich aus dem frühen westgotischen Recht geschöpft haben und erwiesener Maßen aus dem burgundischen, bieten sie sprachlich gesehen ein ganz anderes Bild. Zwar ist auch hier die Aufzeichnung des Rechts im ganzen noch lateinisch, der Anteil der volkssprachigen Wörter aber ungleich höher als in jenen Rechten, die möglicherweise als Vorbild gedient haben. Stammessprachlich gebundene Rechtsterminologie kommt hier in einem bisher nicht gekannten Ausmaß zum Durchbruch. Die jüngste Gruppe der Stammesrechte nun, die dem Aachener Reichstag von 802 und der Sorge Karls des Großen um das Recht ihre schriftliche Fixierung verdankt, die *Lex Francorum Chamavorum*, die *Lex Thuringorum*, die *Lex Saxonum* und die *Lex Frisionum*⁴⁰, zeigen im Vergleich hierzu eine deutlich rückläufige Bewegung: Sie enthalten nur noch wenige volkssprachige Wörter, bei denen es sich dann meist völlig eindeutig um Termini der fränkischen Rechtssprache handelt, die in jener Zeit verständlicherweise einen relativ hohen Verkehrswert besaßen. Typisch Stammessprachliches ist kaum mehr vorhanden, wie ein Blick auf die *Lex Saxonum* und die *Lex Frisionum* deutlich zeigt. In der Zeit der gereinigten Textfassungen der *Leges*, in der Zeit der sog. *Emendata*-Formen von *Lex Salica* und *Lex Ribvaria*, ist die Fähigkeit, germanische Wörter dem lateinischen Text zu verbinden, Mischformen zu bilden, offensichtlich weitgehend verlorengegangen. So zeichnet sich also hinter diesem Befund eine Entwicklung der Rechtssprache in ihrer mündlichen Form wie in ihrer Schriftlichkeit ab, die sich unabhängig von dem Verhältnis der Texte untereinander wie von der Übernahme einzelner Bestimmungen aus dem einen Recht in das andere, im Bereich der Sprache selbst vollzogen haben muß. An ihrem Ende steht, wie die althochdeutsche Übersetzung der *Lex Salica*⁴¹ und das

³⁸ KROESCHELL (wie Anm. 33) S. 33. Dazu HANS-JÜRGEN BECKER, *Edictum Theoderici* (HRG 1, Sp. 801–803); HERMANN NEHLEN, *Lex Visigothorum* (HRG 2, Sp. 1966–1979) insb. Sp. 1966 ff.; DERS., *Lex Burgundionum* (ebd. Sp. 1901–1915).

³⁹ BAESECKE (wie Anm. 30), dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Salica, Lex Ribuaria* (HRG 2, Sp. 1949–1962 u. 1923–1927); CLAUDIETTER SCHOTT, *Lex Alamannorum* (HRG 2, Sp. 1879–1886); HARALD SIEMS, *Lex Baiuvariorum* (ebd. Sp. 1887–1901); GERHARD DILCHER, *Langobardisches Recht* (wie Anm. 24).

⁴⁰ SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 27) S. 189; dazu DIES., *Lex Francorum Chamavorum, Lex Saxonum, Lex Thuringorum* (HRG 2, Sp. 1915 f., 1962–1965, 1965 f.); HARALD SIEMS, *Lex Frisionum* (ebd. Sp. 1916–1922).

⁴¹ STEFAN SONDEREGGER, *Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung* (Festgabe für Wolfgang Jungandreas, Trier 1964, S. 113–122), vgl. auch DERS., *Althochdeutsche Lex Salica* (Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Bd. 1, 1977 ff., Sp. 303–305).

sog. Trierer Capitulare⁴² zeigen, eine deutsche Rechtssprache, die nun auch der Schriftform fähig gewesen ist. Für ihre Ausbildung dürfte die Begegnung mit dem Lateinischen von ganz entscheidender Bedeutung gewesen sein.

III

Wenn nun die These stimmt, daß der Kontakt zwischen Deutsch und Latein für die deutsche Rechtssprache nicht erst seit der Rezeption des römischen Rechts im hohen und späten Mittelalter wichtig gewesen ist, sondern schon sehr viel früher ihre Entwicklung mitbestimmt hat⁴³, – in einer Form, die vielleicht am ehesten dem Phänomen einer wie auch immer gearteten Frührezeption⁴⁴ zu vergleichen ist, – dann müßten auch die 'deutschen Worte der germanischen Gesetze' (um hier noch einmal die Formulierung Georg Baeseckes aufzugreifen) Spuren sprachlicher Interferenz⁴⁵ aufzuweisen haben. Unter diesem Begriff versteht man die Einwirkung einer Sprache auf die andere als Folge von Sprachkontakt, wie er besonders bei Vertrautheit eines Sprechers oder einer Sprechergruppe mit mehreren Sprachen, also bei Doppel- und Mehrsprachigkeit, gegeben ist⁴⁶. Die Beeinflussung, die grundsätzlich alle Bereiche der Sprache betreffen kann, die phonischer, morphologischer oder lexikalischer Art zu sein vermag, hat meist das Aussehen einer Wechselwirkung, indem sie so gut von der einen wie von der anderen Sprache auszugehen pflegt. Diese Erscheinung, die zunächst für lebende Sprachen beobachtet und beschrieben wurde, hat auch die älteren Sprachstufen und nicht zuletzt die ältere deutsche Rechtssprache berührt und zwingt – wie die gerade erschienene Festschrift für Werner Betz, die dem Thema der sprachlichen Interferenz gewidmet ist, deutlich macht⁴⁷, – auf dem Gebiet der älteren Germanistik partiell, soweit die Lehnwortkunde⁴⁸ davon betroffen ist, zum Umdenken. So ist nach János Juhász

⁴² HEINRICH TIEFENBACH, Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulare (Rheinische Vierteljahrsblätter 39, 1975, S. 272–310).

⁴³ In diesem Sinne RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache (Sprachliche Interferenz, wie Anm. 47, S. 226–245).

⁴⁴ Zum Begriff der Frührezeption WINFRID TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Frührezeption, Wiesbaden 1962; GERHARD KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7) Köln–Wien 1971; DERS., Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland (Historisches Jahrbuch 89, 1969, S. 337–371).

⁴⁵ Interferenz (Handbuch der Linguistik, wie Anm. 6, S. 201); JÁNOS JUHÁSZ, Probleme der Interferenz, München 1970; URIEL WEINREICH, Languages in Contact. Findings and Problems, The Hague 1974.

⁴⁶ Vgl. auch ANDRÉE TABOURET-KELLER, Plurilinguismus und Interferenzen (Linguistik. Ein Handbuch, hg. von ANDRÉ MARTINET, Stuttgart 1969, S. 226–230 u. 328).

⁴⁷ Sprachliche Interferenz. Festschrift für Werner Betz, hg. von HERBERT KOLB und HARTMUT LAUFFER in Verbindung mit OTTO BROGSITTER, WOLFGANG HUBER, HANS H. REICH und HANS SCHOTTMANN, Tübingen 1977.

⁴⁸ Zum Stand der Diskussion vgl. 'Kontrastive und Interferenzaspekte der Sprache' (Lexikon der germanistischen Linguistik, hg. von HANS PETER ALTHAUS, HELMUT HENNE, HERBERT ERNST WIEGAND, Tübingen 1973, S. 457–512); WERNER BETZ, Deutsch und Lateinisch. Die Lehnbildungen der althochdeutschen Benediktinerregel, Bonn 1949, ²1965 (das methodisch grundlegende erste Kapitel „Die Lehnbildungen und der abendländische Sprachenausgleich“ auch in: Beiträge zur Ge-

jede Neuprägung bzw. Übernahme aus anderen Sprachen, unabhängig davon, ob sie systemhaft ist oder nicht, ein Verstoß gegen die Norm und damit ein Beispiel für sprachliche Interferenz⁴⁹. Wird sie von einer Sprachgemeinschaft sanktioniert, so spricht man von Integration. Zwischen Interferenz und Integration aber bestehen fließende Übergänge.

Genau dieser Zusammenhang zwischen Interferenz und Integration ist auch an den Legeswörtern zu beobachten. Dafür sei hier nur ein Beispiel angeführt. Wichtigste Bezeichnung für die ordentliche Gerichtsversammlung, das echte oder ungebote Ding, ist in den Leges *mallus* bzw. *mallum*⁵⁰, auch als *mallus publicus* oder *mallus legitimus* näher bestimmt. Dieses mlat. Wort geht zurück auf ein germ. **mapla-*, **mabla-*, das – wie die Parallelen im Gotischen und Althochdeutschen zeigen⁵¹ – zunächst die sehr viel allgemeinere Bedeutung 'Rede' bzw. 'Versammlung' hatte. In den Leges ist germ. **mapla-*, **mabla* > *mallus* bzw. *mallum* geworden, also phonisch durch die Assimilation der Lautverbindung *pl*, *bl* > *ll* und morphologisch-syntaktisch durch Hinzufügung der Flexionsendung *-us* oder *-um* dem lat. Text verbunden, wie wir wohl sagen können, teilweise integriert⁵². Im Blick auf die germ. Ausgangsform aber hat man es mit sprachlicher Interferenz zu tun, von der nicht nur die Wortform, sondern auch der Wortinhalt betroffen gewesen ist. Denn mlat. *mallus* ist gegenüber seinen volkssprachlichen Entsprechungen got. *mapl*, ahd. *mahal* semantisch eingeschränkt und als ein Fachwort der Rechtssprache auf das öffentliche Gericht festgelegt⁵³. Das kommt auch in den Neuwörtern zum Ausdruck, die im Latein der Legeszeit von *mallus* aus gebildet worden sind: *mallare* 'gerichtlich ansprechen', *admallare* 'vorladen', *obmallare* 'zu Recht er bieten', *gamallus* und *mallensis* 'Gerichtsgenosse'. Diese über den Text und die Schriftlichkeit des Rechts hinausführende Integration der volkssprachigen Wörter in das Latein wird nun dort besonders greifbar, wo die Legeswörter von ihrer mlat. Form aus in eine romanische Sprache übernommen worden sind. Im Fall von *mallus* sind hier afrz. *mal public* 'öffentliche Rechtsverhandlung', afrz.

schichte der deutschen Sprache und Literatur 67, 1945, S. 275–302); DERS., Lehnwortschatz (Handbuch der Linguistik, wie Anm. 6) S. 250f.

⁴⁹ JÁNOS JUHÁSZ, Überlegungen zum Stellenwert der Interferenz (Sprachliche Interferenz, wie Anm. 47, S. 1–12) insb. S. 4.

⁵⁰ DU CANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Bd. 1–10, Paris 1883–87, Nachdruck Graz 1954, Bd. 5, S. 199f.; Mediae Latinitatis lexicon minus, hg. von JAN FREDERIK NIERMEYER, Leiden 1976, S. 631f.; HEINRICH MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte, neu bearbeitet von HEINZ LIEBERICH, München 1976, S. 24f.

⁵¹ SIGMUND FEIST, Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache, Leiden 1939, S. 349f. (Got. *mapl* 'Versammlungsort, Markt'); RUDOLF SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 1974, S. 120 (ahd. *mahal*, *māl* st. N. 'Gericht, Gerichtsstätte, Gerichtsversammlung', dazu *gimahalen* 'sprechen, verloben').

⁵² Zu diesem Lautwandel vgl. HANS KRAHE, Germanische Sprachwissenschaft, I: Einleitung und Lautlehre (Sammlung Götschen 1218) Berlin 1963, S. 111 (§ 96) u. S. 116 (§ 105); KLUGE (wie Anm. 18) S. 246; ERNST GAMILLSCHG, Romania Germanica. Sprach- und Siedlungsgeschichte der Germanen auf dem Boden des alten Römerreichs, Bd. 1, Zu den ältesten Beziehungen zwischen Römern und Germanen. Die Franken (Grundriß der germanischen Philologie 11/1) Berlin 1970, S. 382ff.

⁵³ Vgl. zu dem ganzen Komplex auch FERDINAND FRENSDORFF, Recht und Rede (Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 433–490) S. 443f.

maler 'gerichtlich bestimmen' ital. *mallo* 'Gerichtsverhandlung' zu nennen⁵⁴; ferner ist an Ortsnamen zu erinnern, die *mallus* als Grund- oder Bestimmungswort enthalten, *Les Maus* und *Le Malet*, ferner *Hermal* < *barimahal*, bei dem zumindest zur Zeit der Namengebung die alte Bedeutung von *mahal*, nämlich 'Versammlung', noch gegenwärtig gewesen sein muß⁵⁵. Beispiele wie diese zeigen, welche Bedeutung der Zusammenhang von Recht und Rede, auf den Ferdinand Frensdorff nicht zuletzt von *mallus* und seinen Wortverwandten aus aufmerksam gemacht hat, für den Kontakt von Deutsch und Latein, auch außerhalb der Schriftlichkeit, besaß. Auf diesem Hintergrund sind auch die volkssprachigen Wörter der Leges zu sehen.

Geht man nun von den Kategorien aus, die Hans Schottmann⁵⁶ im Anschluß an und in Abgrenzung von Werner Betz⁵⁷ für die Beschreibung sprachlicher Interferenz auf älteren Sprachstufen vorgeschlagen hat, nämlich Lehnwort, Lehnformung, Lehn schöpfung und Lehnbedeutung, so überrascht, daß neben den Lehnwörtern, die im lateinischen Text der Leges verhältnismäßig leicht festzustellen sind, sich bei eben diesen volkssprachigen Bezeichnungen auch offenbar Lehnformung, Lehn schöpfung und Lehnbedeutung finden, die bereits vom Lateinischen angeregt sind, – wie sich denn überhaupt bei diesem Wortmaterial bei näherem Hinsehen eine Wechselwirkung beobachten läßt, die ebenso vom Germanischen zum Lateinischen und Romanischen wie umgekehrt vom Romanischen über das Lateinische zum Deutschen führt. Verhältnismäßig stark ist die Gruppe der sog. Lehnwörter vertreten, die auf der Übernahme ganzer Sprachzeichen beruht, wobei freilich der Grad der lautlichen und flexivischen Angleichung durchaus unterschiedlich sein kann. So ist das mlat. *commarcanus* (in der Lex Baiuuariorum wahrscheinlich ein Wort der fränkischen Kanzleisprache) auf ein ahd. **gamarchio*, **gimerchio* u.ä. zurückzuführen⁵⁸. Frk. *manjan* 'mahnen' wird zu franco-lateinisch

⁵⁴ GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 265f.

⁵⁵ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Sali*. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken (Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich, hg. von FRANZ PETRI, Wege der Forschung 49, Darmstadt 1973, S. 490–530) S. 493; MAURITS GYSSELING, Een onderzoek naar de etymologie van *Mechelen* (Mechelse Bijdragen 11, 1949, S. 16–20); PAUL MARCHOT, Nouveaux aperçus sur les noms de lieu en *-mala* (Zeitschrift für romanische Philologie 46, 1926, S. 404–12); EDWARD SCHRÖDER, *Dea Harimella* (Zeitschrift für deutsches Altertum 61, 1924, S. 59); RUDOLF MUCH, *Harimalla-Harimella* (ebd. 63, 1926, S. 19–21).

⁵⁶ HANS SCHOTTMANN, Die Beschreibung der Interferenz (Sprachliche Interferenz, wie Anm. 47, S. 13–35).

⁵⁷ S. o. Anm. 48; ferner REICHMANN, Deutsche Wortforschung (wie Anm. 1) S. 57f; WERNER BETZ, Lehnwörter und Lehnprägungen im Vor- und Frühdeutschen (Deutsche Wortgeschichte, hg. von FRIEDRICH MAURER und FRIEDRICH STROH, Grundriß der germanischen Philologie Bd. 17, 1, 3. Aufl. besorgt von HEINZ RUPP, Berlin 1974 (Schaubild) S. 135–163) insb. S. 137.

⁵⁸ Hier sind Tit. XII, 8 u. XXII, 11 des bairischen Stammesrechts anzuführen, vgl. Leges Baiuuariorum, hg. von ERNST FRH. VON SCHWIND, MGH. LL. nat. Germ. V, 2, Hannover 1926, S. 402 u. S. 473 (*commarcanus*); Rückschlüsse auf verschiedene Sprachschichten läßt vor allem Tit. XXII, 11 zu, wo *commarcanus* durch *calasneo* glossiert wird, d. h. dem Ausdruck des Gesetzgebers wird hier der volkssprachige (bair.) Ausdruck gegenübergestellt. Entsprechend BAESECKE (wie Anm. 30) S. 18ff.; DERS., Vor- und Frühgeschichte (wie Anm. 31) S. 61ff.; DIETRICH VON KRALIK, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuuariorum (Neues Archiv 38, 1913, S. 3–55, 403–449, 583–624) insb. S. 419 (*calasneo*) und S. 44 (*commarcanus*).

mannire 'vorladen' weitergebildet⁵⁹, frk. *sunni*, *sunnia* zu lat. *sunnis* 'echte Not' bzw. 'Behinderung'⁶⁰. In der Lex Frisionum aber steht neben altfriesischem und morphologisch unveränderten *dolg* 'Verwundung' *faidosus* 'Friedensbrecher', das wohl fränkischen Ursprungs ist und von daher in latinisierter Form erscheint⁶¹. Fast alle diese Bezeichnungen lassen sich über die Zeit der Stammesrechte hinaus in der Rechtssprache nachweisen oder sind in eine romanische Sprache übernommen worden⁶², waren also auch Bestandteil der gesprochenen Sprache. Dies läßt sich auch an den Rückwirkungen ablesen, die von den mlat. Bezeichnungen gelegentlich ausgegangen sind. Hierfür wieder nur ein Beispiel: Als der Übersetzer der lat. Lex Salica eine ahd. Entsprechung für lat. *mannire* finden mußte, das mit der Bedeutung 'laden' völlig eindeutig auf die gerichtliche Vorladung festgelegt war, griff er nicht zu der volkssprachigen Entsprechung *manōn* 'mahnen, ermahnen, erinnern, auffordern', sondern zu einer Rückbildung aus *mannire* wie *mennen*, das sonst nicht für das Althochdeutsche belegt ist⁶³.

Für die Lehnformung⁶⁴, bei der ein neues Sprachzeichen entsteht, indem das fremdsprachige Modell in seinen Teilen durch Morpheme der aufnehmenden Sprache wiedergegeben wird, lassen sich eine Reihe von Komposita und Affixbildungen anführen, die im Unterschied zu den Lehnwörtern meist nicht den lebenden Sprachen integriert worden sind oder auf sie eingewirkt hätten. Dabei kann die Beeinflussung aber wieder so gut von der germanischen Rechtssprache auf die lateinische Schriftsprache wie umgekehrt von der lateinischen Schriftsprache auf die germanische Rechtssprache erfolgt sein. Für beide Verläufe wieder nur ein Beispiel: 1. Als Bezeichnung für die Missetat der Wegverlegung hat der lat. Text

⁵⁹ DU CANGE (wie Anm. 50) Bd. 5, S. 224; NIERMEYER (wie Anm. 50) S. 638f. Zur Sache HEINRICH BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, hg. von CLAUDIUS FRH. VON SCHWERIN, Berlin 21928, Nachdruck 1958, S. 443f. Zur sprachlichen Ableitung INGEBORG SCHRÖBLER, Glossar zu den germanischen Lehnwörtern einschließlich der Namen (Lex Ribvaria, hg. von FRANZ BEYERLE und RUDOLF BUCHNER, MGH. LL. nat. Germ. III, 2, Hannover 1954, S. 194–217) S. 198; RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen (Rheinische Vierteljahrsblätter 33, 1969, S. 396–422) S. 402 u. Anm. 45.

⁶⁰ THEODOR FRINGS, Lex Salica *sunnia*, frz. *soin* (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 81, Halle 1959, S. 416–427).

⁶¹ HORST HAIDER MUNSKE, Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. Philologische und sprachgeographische Untersuchungen I. Die Terminologie der älteren westgermanischen Rechtsquellen (Studia Linguistica Germanica 8/1) Berlin–New York 1973, S. 107.

⁶² GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 263f. (zu *mannire* < frk. *mannjan*), S. 260 (zu *marca* und *commarca*), S. 271 (zu *sunnis* < frk. *sunnja*). WALTHER VON WARTBURG, Französisches etymologisches Wörterbuch (= FEW), Bd. 1, Tübingen 1948 ff., Bd. 15, Basel 1969, S. 65f. (*bannjan* 'öffentlich ausrufen, aufbieten'), Bd. 16, Basel 1959, S. 523f. (*marka* 'grenze'), Bd. 17, Basel 1966, S. 272–282 (*sunni* 'sorge, gram').

⁶³ SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 51) S. 122: *manēn*, *manan* sw. V. 'erinnern (an), ermahnen, warnen; veranlassen' bei Notker und Otfrid; S. 123: *manōn* sw. V. 'mahnen, ermahnen, erinnern, auffordern' bezeugt in der ahd. Benediktinerregel, im Ludwigslied, in den Murbacher Hymnen, bei Notker, Otfrid und im Tatian; ebd. S. 125: *menen* sw. V. '(vor)laden' mit gleichbedeutendem *gimenen* und *menī* st. F. 'Vorladung' nur im Bruchstück der ahd. Übersetzung der Lex Salica, vgl. auch o. Anm. 41.

⁶⁴ SCHOTTMANN (wie Anm. 56) S. 27f. Auf die Unterscheidung von Lehnübersetzung und Lehnübertragung wurde verzichtet, weil es sich bei den meisten volkssprachigen Wörtern, die hier anzuführen sind, um Mischformen handelt, indem ein Teil des Kompositums auf Lehnübersetzung, das andere auf Lehnübertragung beruht oder umgekehrt.

der Lex Salica die Bezeichnung *via lacina*, eine Lehnformung hinter der das volkssprachige Kompositum *wega-lagīn* deutlich zu erkennen ist. Hier wird im ersten Teil des Kompositums das frk. *wega-* durch seine lat. Entsprechung *via* ersetzt (wobei zu beachten ist, daß es sich hier um zwei stammverwandte Wörter handelt), während im zweiten Teil das frk. *lagīn* zu lat. *lacina* (d.h. durch ein lat. Flexionsmorphem) erweitert ist⁶⁵. Die im Lateinischen unübliche Komposition ist aber beibehalten worden. 2. Der bereits erwähnte Tit. 45 der Lex Salica über den Zuzügling in einer *villa* hat ein Gegenstück in Tit. 14 c. 4, wonach Einspruch wider den Zuzügling strafbar ist, sofern dieser ein *praeceptum regis*, eine Urkunde des Königs, besitzt⁶⁶ und sich mit dieser im Gericht auszuweisen vermag, – ein Vorgang, der die Vertrautheit mit dem spätantiken Urkundenwesen zur Voraussetzung hat. In diesem Zusammenhang taucht eine franco-lateinische Bezeichnung auf, nämlich *abundire*⁶⁷, die sonst nicht belegt ist, und am ehesten zu einem frk. **bundi* 'vinculum, fascia, Band, Streifen' gehören dürfte, so daß *abbundire* hieße 'den Streifen, auf dem das *praeceptum regis* geschrieben war, öffnen und vorweisen', – eine offenbar occasionell geschaffene Bezeichnung, die ausgezeichnet traf, was mit der fremden Sache gemeint war, eine Lehnformung, die deutlich der Affixableitung *adfathamire* 'ankinden' oder 'an Kindes Statt annehmen' nachgebildet ist⁶⁸.

Auch die selbständige Neubildung für ein fremdsprachiges Modell, die Lehn-schöpfung, ist unter den 'deutschen Wörtern der germanischen Gesetze' vertreten⁶⁹. Dem mittelalterlichen Strafrecht war bekanntlich von Hause aus der allgemeine Begriff des Versuches fremd, so daß man sich damit begnügte, bei den Tötungsdelikten die entsprechende Gruppe von Vergehen unter einem gemeinsamen Wort, einem Kennwort gleichsam, zusammenzufassen⁷⁰. Im langobardischen Recht war dies das lat. *consilium mortis*⁷¹, dem mhd. *mordrât* entspricht⁷². In der

⁶⁵ Pactus legis Salicae, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (MGH. LL. nat. Germ. IV,1, Hannover 1962) S. 60 und 120f.; vgl. auch RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lacina* (HRG 2, Sp. 1333f.). Das Wort *lacina* begegnet nicht nur in Tit. 14 § 5 und 31 §§ 1–3 der Lex Salica, sondern auch in Tit. 83 (*via lacina*) der Lex Ribvaria wie in Tit. 74 (*lacina*) des gleichen Rechts, hier freilich mit der abweichenden Bedeutung 'Eidesschelte'.

⁶⁶ MGH. LL. nat. Germ. IV,1, S. 65f.

⁶⁷ Mittellateinisches Wörterbuch bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 1, München 1967, Sp. 67; vgl. auch Lex Salica zum akademischen Gebrauch, hg. und erläutert von HEINRICH GEFFCKEN, Leipzig 1898, S. 124.

⁶⁸ Zu *adfathamire* Tit. 46 der Lex Salica (MGH. LL. nat. Germ. IV,1, wie Anm. 65) S. 176f.; franco-lateinisch *adfathumire*, frk. *adfathumian* 'anfäden' zu an. *faðmr* M. 'Umarmung, Klafter, Faden', ae. *fæðm* M. 'die ausgebreiteten Arme, Umarmung, Klafter, Schutz, Busen, Schoß', vgl. JULIUS POKORNY, Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, Bern und München 1959, S. 824.

⁶⁹ SCHOTTMANN (wie Anm. 56) S. 28f.

⁷⁰ EKKEHARD KAUFMANN, Lebensnachstellung (Lebensgefährdung) (HRG 2, Sp. 1662–1664); vgl. auch DERS., Erfolgshaftung (HRG 1, Sp. 989–1001) Sp. 993: Das Strafrecht der fränkischen Zeit berücksichtigte den verbrecherischen Willen. Das gilt z. B. für einzelne Leges wie das unter römisch-rechtlichem bzw. kirchlichem Einfluß stehende westgotische Recht (Lex Vis. VI 5,2).

⁷¹ Liutpr. c. 134, 138, vgl. Die Gesetze der Langobarden, hg. von FRANZ BEYERLE (Germanenrechte III) Weimar 1947 (mit Übersetzung), S. 300, 306; zum Sachverhalt auch DILCHER (wie Anm. 24) Sp. 1610.

⁷² MATTHIAS LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1872, Sp. 2207 (*mordrât*

Lex Baiuvariorum findet sich dafür die Formel *in unwān* 'zur Verzweiflung am Leben', die dem lat. *desperatio vitae* nachgeschaffen sein dürfte⁷³. In der Lex Salica ist die Bezeichnung *seolandefa*, wörtlich 'Lebenserstickung' eine volkssprachige Bezeichnung für eine zusätzliche Missetat im Zusammenhang mit der Brandstiftung, sekundär auf den Tatbestand der versuchten Tötung übertragen worden⁷⁴. Hier hat also ein altes, heimisches Rechtswort eine zusätzliche Bedeutung, eine Lehnbedeutung, erhalten, nachdem es mit einer lat. Wendung (*consilium mortis, desperatio vitae* u. a.) identifiziert worden ist. Auch *seolandefa* 'Lebensgefährdung' ist nicht in eine romanische oder die deutsche Rechtssprache übernommen worden, hat aber doch einen sehr viel größeren Anwendungsbereich als das bair. *in unwān* (also die Lehnschöpfung) gehabt, indem es zur Bezeichnung der Hochbuße von 60 Schillingen wurde und von hier aus auch Tatbeständen verbunden werden konnte, bei denen es sich weder um Brandstiftung noch um versuchte Tötung handelte⁷⁵. Das Beispiel macht deutlich, daß bei der Untersuchung der volkssprachigen Legeswörter auch die Frage nach möglichen Lehnbedeutungen gestellt werden muß.

Sieht man das Verhältnis von 'Deutsch und Latein' in den Leges barbarorum unter dem Aspekt des Gegensatzes von Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Rechts, so steht die Lehnschöpfung – und Entsprechendes gilt für die Lehnformung – der Mündlichkeit verhältnismäßig fern; so scheinen diese Formen lexikalischer Interferenz allein durch die Notwendigkeit zur Aufzeichnung, zur Fixierung eines bestimmten Sachverhaltes, begünstigt worden zu sein. Anders die Lehnbedeutung und das Lehnwort selbst, die die Mündlichkeit, das gesprochene Wort, geradezu zur Voraussetzung haben und die in ihrer Entwicklung durch den Sprachgebrauch vor Gericht offensichtlich gestützt, wenn nicht gefördert worden

'mordanschlag'); vgl. auch ROSEMARY NORAH COMBRIDGE, Das Recht im 'Tristan' Gottfrieds von Straßburg (Philologische Studien und Quellen, Heft 15) Berlin 1964, S. 165; FRANZJOSEF PENSEL, Rechtsgeschichtliches und Rechtssprachliches im epischen Werk Hartmanns von Aue und im Tristan Gottfrieds von Straßburg, Phil. Diss. Berlin (Humboldt-Universität) 1961 (Masch.), S. 161.

⁷³ Tit. 4, 17 u. 19, vgl. Lex Baiuvariorum (wie Anm. 58) S. 584; SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 51) S. 215 (*unwān* st. M. 'Überraschung' bei Otrid).

⁷⁴ *Seolandouefa, seulando efa* u. ä. vgl. Glossar (MGH. LL. nat. Germ. IV,1 S. 276–291) S. 287, < *seolanthefa* 'Erstickung des Lebens' zu as. *sēola*, ahd. *sēula, sēla* F. 'Seele, Leben' und ae. *ðefian* sw. V. 'keuchen', *ofðefian* 'überhitzen', vgl. HEINRICH KERN, Notes on the Frankish words in the Lex Salica (Lex Salica: The ten Texts with the Glosses and the Lex emendata, London 1880, Sp. 431–564) Sp. 477; SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 51) S. 161; KLUGE (wie Anm. 18) S. 697; FERDINAND HOLTHAUSEN, Altenglisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1934, S. 362; POKORNY (wie Anm. 68) S. 1069f.

⁷⁵ Der Etymologie des Wortes entsprechend (s. o. Anm. 74) ist von Tit. 16 § 1 der Lex Salica (Brandstiftung) auszugehen. Tit. 17 § 2, versuchter Totschlag durch Abschießen eines vergifteten Pfeiles, Tit. 19 § 2, Versuch des Schadenzäubers, und Tit. 18, falsche Anschuldigung vor dem König, zeigen das Wort bereits mit übertragener Bedeutung. In allen diesen Fällen beträgt die Buße 62½ Schillinge, handelt es sich mithin um die Hochbuße. Eine Sonderstellung nimmt Tit. 17 § 3 ein, wo von der schweren Blutwunde gehandelt wird, während die Missetat nur mit einer Buße von 15 Schillingen gesühnt werden muß. Die Bezeichnung *seolandefa* wird hier also 'objektiv' gebraucht (Kaufmann), -sofern nicht mit irrtümlicher Herübernahme aus den vorangehenden Bestimmungen (Tit. 17 §§ 1.2) zu rechnen ist. Da es sich bei den sog. Malbergischen Glossen möglicherweise ursprünglich um Marginalien handelte, ist dies denkbar, vgl. FRANZ BEYERLE, Die Malbergischen Glossen der Lex Salica. Ursprünglich Randglossen, Stichworte zum jeweiligen Tatbestand (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 89, 1972, S. 1–32).

sind. Dies ist auch für die rechtssprachliche Entwicklung ganz allgemein, über den Sprachschatz der Legestexte hinaus, zu bedenken. Die Tatsache, daß *recht*, ursprünglich ein Adjektiv mit der Bedeutung 'gerade, richtig', durch Konversion zur zentralen Bezeichnung unserer Sprache für den Begriff des objektiven Rechts wurde, ist ohne die Berührung mit dem lat. *rectum* in Wendungen wie *per rectum* u. ä. kaum zu erklären und damit durchaus der Entwicklung von frz. *droit* < *per directum* vergleichbar. Die Straßburger Eide, die diesen Zusammenhang transparent werden lassen, zeigen zugleich, daß sich Lehnbedeutungen wie diese in der Mündlichkeit des Rechts herausgebildet haben und sich hier auch festigen konnten⁷⁶.

Wenn nun Lehnwort und Lehnbedeutung in der Mündlichkeit des Gerichts, von der Sprachgemeinschaft der Gerichtsgenossen sanktioniert und damit zum integrierten Bestandteil ihrer eigenen Sprache werden konnten, so überrascht es nicht, daß Rückwirkungen der Legeswörter auf die Volkssprache vom Typ lat. *mannire* > ahd. *mennen* besonders dort zu beobachten sind, wo im Geltungsbereich des Rechts eine romanische Grundbevölkerung oder doch wenigstens romanisch sprechende Gruppen lebten, also in der Lex Salica und der Lex Ribvaria mehr als bei den von ihnen abhängigen Stammesrechten der Chamaven, Angeln und Warnen, Friesen und Sachsen; bei den Leges Langobardorum mehr als bei den von ihnen beeinflußten obd. Leges, der Lex Alamannorum und Lex Baiuuariorum. Denn hier konnten die ursprünglich stammessprachlichen germanischen Wörter mit ihrer mittellateinischen Form unmittelbar in die andere Volkssprache eingehen, eine Tatsache, die gerade auch in der Ortsnamengebung dieser Gebiete ihren Niederschlag gefunden hat⁷⁷. Aus dem appellativischen Wortschatz sind Bezeichnungen wie *scuria* 'Stall' bzw. 'Pferdestall'⁷⁸, *waranio* 'Hengst'⁷⁹, *alach* 'Hof'⁸⁰ und *sali*

⁷⁶ Für diese Entwicklung ist z. B. der Sprachgebrauch der Straßburger Eide aufschlußreich, vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht (Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von PETER CLASSEN, Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977, S. 55–90) S. 68.

⁷⁷ Vgl. den Anteil an Ortsnamen fränkischen, westgotischen, langobardischen, burgundischen Ursprungs bei ERNST GAMILLSCHEG, Romania Germanica, Bd. 1–3, Berlin und Leipzig 1934–1936 u. Bd. 21, Berlin 1970; ferner WALTHER VON WARTBURG, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im Spiegel der Sprache und der Ortsnamen (Vorträge und Schriften der Deutschen Akademie der Wiss. zu Berlin, Heft 36, Berlin 1950); WILHELM BRUCKNER, Die Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis alter Sprach- und Siedlungsgrenzen in der Westschweiz (Vox Romanica 1, 1936, S. 235–63); vgl. auch FRANZ PETRI, Die fränkische Landnahme (wie Anm. 151) S. 102–105.

⁷⁸ Mlat. *scuria* 'Stall' bzw. 'Speicher', das zu ahd. *scūra*, *sciura* F. gehört, welches nhd. *Scheuer* ergab, ging in das Romanische u. a. mit afrz. *escure*, prov. *escura*, frz. *écurie* 'Pferdestall' ein, vgl. KLUGE (wie Anm. 18) S. 644; es ist in der Lex Salica (Tit. 16 § 4), in Pactus und Lex Alamannorum (Tit. 21 § 4 bzw. Tit. 76 § 2 und 77 § 3) und in der Lex Baiuuariorum (Tit. 2,4 und 10,2) belegt. HILDEGARD DÖLLING, Haus und Hof in Westgermanischen Volksrechten (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2) Münster/Westf. 1958, vgl. die tabellarische Übersicht am Ende der Arbeit; GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 296f.; THEODOR FRINGS-WALTHER VON WARTBURG, Französisch-Fränkisches. Drei Wörter der Lex Salica (Zeitschrift für romanische Philologie 72, 1956, S. 283–288) S. 285.

⁷⁹ Tit. 38 §§ 2 u. 4 der Lex Salica (MGH. LL. nat. Germ. IV,1, S. 136f.); Frk. *wrainjo* zu ahd. *wrēnjo*, and. *wrēnjo* ergab afrz. *garagnon*, prov. *garanhon*, vgl. GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 307; nach VON WARTBURG, FEW 17 (wie Anm. 62) S. 613 ist das Wort wohl als Ausdruck der königlichen

'Haus'⁸¹ zu nennen, aber auch Rechtswörter wie *bannire* 'unter Strafandrohung gebieten oder verbieten'⁸² und *wiffare* 'beschlagnahmen'⁸³, die über das Franco-lateinische oder das Langobardenlatein in das Französische und Italienische gelangt sind. Auch *mannire* und *mallus* wären in diesem Zusammenhang noch einmal zu nennen. Die Leges-Texte sind also so etwas wie ein Umschlagplatz für den Wortschatz, der vom sprachlichen Kontakt der Merowinger- und frühen Karolingerzeit gezeichnet ist, wie von der Tatsache, daß die Rechtssprache in jener Zeit offenbar einen recht erheblichen Verkehrswert besaß. Dies wird z. B. auch an den Bezeichnungen deutlich, die als lateinisch-romanische Kulturlehnwörter in das Deutsche und seine Mundarten eingegangen sind und für die z. T. die Leges-Texte die ältesten schriftlichen Belege enthalten. Hier sind *aulla*, *olla* 'Topf'⁸⁴, *campus* 'Feld'⁸⁵ und *carrus* und *carruca* im Sinne von 'Wagen' bzw. 'Pflug'⁸⁶, *culter* und

Gestüte nach Südfrankreich gekommen; vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 59) S. 409 u. Anm. 95, 415 u. Anm. 147.

⁸⁰ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Alach*. Zur Bedeutung eines rechtstopographischen Begriffs der fränkischen Zeit (Beiträge zur Namenforschung, NF. 2, 1967, S. 21–45); DIES., Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents (wie Anm. 23) S. 428–430.

⁸¹ SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 55) ; vgl. auch KAREL ROELANDTS, *Sele* und *Heim* (Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach, hg. von RUDOLF SCHÜTZEICHEL und MATTHIAS ZENDER, Heidelberg 1965, S. 273–299).

⁸² Zu *bannire* vgl. GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 264; vgl. auch FEW 1 (wie Anm. 62) S. 238; WILHELM MEYER-LÜBKE, Romanisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg ³1935, S. 76 (*bann* frk.).

⁸³ FLORUS VAN DER RHEE, Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen, Rotterdam 1970, S. 140f.; dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Der 'Wisch' als Bann- und Verbotsszeichen. Historische Rechtssprachgeographie und volkskundliche Karte (Zeitschrift für Volkskunde 64, 1968, S. 203–222) S. 214f.; DIES., Rechtswort und Rechtszeichen in der deutschen Dichtung der karolingischen Zeit (Frühmittelalterliche Studien 5, 1971, S. 268–283) S. 271f. Jetzt auch DIES., Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohwisch als Bann- und Verbotsszeichen. Bezeichnungen und Funktionen (Münstersche Mittelalter-Schriften 18) München 1978, S. 103–119.

⁸⁴ Der Schlüsselstellung entsprechend, welche die Lex Salica, nicht zuletzt auf Grund ihres reichen volkssprachigen Wortschatzes, in der Quellengruppe der Leges barbarorum einnimmt, sind die folgenden Beispiele vor allem diesem Recht entnommen. Zu mlat. *aulla* 'Topf' ahd. *olla*, *ûla*, ma. *Aul* u. ä. vgl. GERTRAUD MÜLLER und THEODOR FRINGS, *Germania Romana* (Mitteldeutsche Studien 19/2) Halle 1968, S. 112; REINER HILDEBRANDT, Ton und Topf. Zur Wortgeschichte der Töpferware im Deutschen (Deutsche Wortforschung in europäischen Bezügen, Bd. 3, Gießen 1963, S. 297–441) S. 337–341; dazu Lex Salica Tit. 8 §§ 1 u. 4: *antedio olechardis* 'Erbrechung eines Bienenzauns' mit *ole-* als Entsprechung zu *apis* 'Biene, Bien' bzw. *vasum* 'Korb, Geschirr'.

⁸⁵ MÜLLER-FRINGS (wie Anm. 84) S. 147. Danach ist bei diesem Wort nach dem 4. Jh. eine Bedeutungsveränderung von 'unbebautes Land' (im Gegensatz zu *ager*) nach 'bebautes Feld' (= *ager*) zu beobachten. Die einschlägigen Bestimmungen spiegeln diesen Bedeutungswandel wider: Tit. 2 § 4 ist *campus* das unbebaute Land, auf das die Schweine zur Weide getrieben werden (MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 22); Tit. 27 §§ 13, 14 ist vom Flachsfield, §§ 31, 32 vom Anbau (Pflügen und Säen) die Rede (ebd. S. 102f. u. 108f.); Tit. 102 (ebd. S. 258) begegnet das Wort in der Verbindung *in quorum campo uel exitu*, eine Wendung, die wohl der heute noch gängigen Formel 'in Feld und Flur' entsprechen dürfte, vgl. Glossar (ebd.) S. 295 (*campus*) und 301 (*exitus*).

⁸⁶ MÜLLER-FRINGS (wie Anm. 84) S. 94–98 unter *aratrum* 'Pflug', *carruca*, *carrus* 'Wagen', deutsch *Pflug*. Dazu Lex Salica Tit. 14 § 7, 27 §§ 13, 17 u. 20; 34 §§ 3 u. 4 (*carrus* 'Karren'); Tit. 38 § 1 (*carruca* 'Wagen'). Beide Wörter sind gallischen Ursprungs. Tit. 38 § 1 liegt bei *carruca* möglicherweise die später für das Nordfranzösische charakteristische Bedeutung 'Pflug' (vgl. frz. *charrue*) vor. In diesem Sinne THEODOR FRINGS, *Deutsch Karch* 'Wagen', frz. *charrue* 'Pflug' (Zeitschrift für Volkskunde N. F. 2, 1931, S. 100–105); anders BERND KRATZ, Zur Bezeichnung von Pflugmesser

seca bzw. *secum* 'Pflugmesser'⁸⁷ sowie *arpa* 'Egge'⁸⁸ zu nennen, *casa* 'Hütte'⁸⁹, *horreum* und *spicarium* 'Scheune'⁹⁰, — also eine Reihe von Bezeichnungen für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, vorwiegend für den Ackerbau, kaum aus dem Bereich der Viehzucht.

Es fällt nun auf, daß unter den germanischen Rechtswörtern, die über das Mittellateinische in eine romanische Sprache entlehnt worden sind, sich auch eine Reihe von Bezeichnungen finden, die sich in den kodifizierten Stammesrechten nicht nachweisen lassen, obwohl es sich bei ihnen zugleich um ganz zentrale Begriffe des Rechtslebens handelt, wie etwa frk. *mundboro* 'Vormund'⁹¹, *werend* 'Gewährsmann'⁹², *wadium* 'Pfand'⁹³. Hier hat man es offensichtlich mit Zeug-

und Messerpflug in Germania und Romania (Beiträge zur deutschen Philologie 34) Gießen 1966, S. 24.

⁸⁷ MÜLLER-FRINGS (wie Anm. 84) S. 207–209 unter *culter, seca, secum* 'Messer, das vor der Pflugschar den Boden aufreißt'. Dazu Lex Salica Tit. 7 § 13 (*cultellus*), Tit. 65 d (*cultellum, seca*), vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die fränkischen Rechtsquellen in ihrer Bedeutung für Sprach- und Siedlungsgeschichte (Hauptprobleme der Siedlung, Sprache und Kultur des Frankenreiches, Kolloquium vom 2. bis 5. Oktober 1969 im Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Referate und Aussprachen zusammengestellt von FRANZ IRSIGLER, Rheinische Vierteljahrsblätter 35, 1971, S. 1–106) S. 53–61.

⁸⁸ GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 304 möchte von einem frk. *harpa* 'Egge' ausgehen, das ihm durch prov. *arpa* 'Kralle' und mlat. *erpex* 'Egge' in Tit. 34 § 3 gesichert zu sein scheint. Hiergegen hat sich MAX PFISTER, Die sprachlichen Berührungen zwischen Franken und Galloromanen (Forschungsbericht) (Zeitschrift für romanische Philologie 88, 1972, S. 175–193) S. 187 gewendet, der für mlat. *erpex* wie aprov. *arpa* an Zusammenhang mit lat. *harpa* 'Sichel' denkt. Dies würde bedeuten, daß die Franken Wort wie Sache möglicherweise von der galloromanischen Bevölkerung übernommen haben; vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Der „Bauer“ in der Lex Salica (Wort und Begriff „Bauer“). Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, hg. von REINHARD WENSKUS, HERBERT JANKUHN und KLAUS GRINDA, Abhandlungen d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., III. Folge, Nr. 89, Göttingen 1975, S. 128–152) S. 135f.

⁸⁹ Vgl. die Zusammenstellung der Gebäude-Bezeichnungen bei DÖLLING (wie Anm. 78) am Schluß der Ausführungen; danach ist *casa* in der Lex Salica, Lex Ribvaria, Lex Francorum Chamavorum, Lex Baiuuariorum, Lex Alamannorum, Lex Saxonum überliefert.

⁹⁰ Zu *horreum* (Lex Saxonum, Gesetze der Angelsachsen) und *spicarium* (Lex Salica, Lex Alamannorum) ebd., Übersicht am Schluß. Bei *spicarium*, das dt. *Speicher* ergab, handelt es sich um eine Lehnbildung aus lat. *spica* 'Ähre' nach dem Muster von *granarium* 'Kornboden', *cellarium* 'Keller' u. a., die wohl in Germanien nach dem 4. Jh. entstanden ist. Ältester Beleg findet sich in der Lex Salica Tit. 16 § 3; dazu auch KLUGE (wie Anm. 18) S. 722, FEW 12, S. 175f. MÜLLER-FRINGS, S. 463ff.

⁹¹ GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 267: Frk. *mundboro*, zu ahd. *muntboro* 'Schutzherr' ergab afrz. *mainbourg* 'Vormund, Testamentsvollstrecker'; zur Verbreitung des Rechtswortes im deutschen Sprachraum vgl. EBERHARD FRH. VON KÜNSSBERG, Rechtsprachgeographie (Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1926/27, 1. Abh.) Heidelberg 1926, S. 39f. und Deckblatt 12.

⁹² GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 267: Frk. *werend*, dem ahd. *werent* entspricht, wurde über latinisiertes *guerendus* zu prov. *guiren* 'Gewährsmann'; durch Vermischung von *werjan* > *guerire* 'gewährleisten, bürgen' mit frk. *warôn* 'achten auf, behüten' entstanden afrz. *garant* 'Bürge, Zeuge' bzw. *garantie* 'Bürgschaft, Sicherung, Schutz', die die Lautform von *warôn*, die Bedeutung von *werjan* übernommen haben.

⁹³ Nach GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 268 handelt es sich bei frk. *waddi* zu ahd. *wetti* 'Pfand, Einsatz', mlat. *wadium*, das afrz. *gage*, prov. *gatge* ergab und in lat. Form weitergegeben wurde (ital. *guadio* 'Pfand') um einen eher 'volkstümlichen Ausdruck', während der eigentliche

nissen zu tun, die aus einer schriftlosen Rechtsordnung kommen, die neben den Codices, der *lex scripta* bestand. Clausdieter Schott⁹⁴ hat im Zusammenhang mit den alemannischen Rechtsquellen darauf aufmerksam gemacht, daß in den Rechtstexten wiederholt auf eine solche schriftlose Rechtsordnung mit Wendungen wie *secundum legem*, *legitimus* oder *sicut lex habet* Bezug genommen wird, ohne daß sich bei diesen Verweisen ein Zusammenhang mit der *Lex scripta* herstellen ließe⁹⁵. Es handelt sich vielmehr in Fällen wie diesen um die Berufung auf das Gewohnheitsrecht, auf fest eingeübte und tradierte Normvorstellungen, die der Schriftform nicht bedurften und die allein in der Mündlichkeit lebten. In seinem Umkreis sind auch die volkssprachigen Wörter der *Leges barbarorum* anzusiedeln, nicht nur was ihre Herkunft angeht, sondern auch was ihre Weiterentwicklung und Weitergabe betrifft. Die Belege in ihrer Gesamtheit zeigen, welche Bedeutung die Mündlichkeit des Rechts neben den Rechtskodifikationen noch immer hatte, eine Tatsache, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß ahd. *mahal* und mlat. *mallum* zu ahd. *mahalen* 'sprechen' und mlat. *mallare* 'vorladen' noch lange und weithin die führende Bezeichnung für das Gericht blieb, der Stätte, an der rechtsverbindlich gesprochen wurde. Diesen Gesichtspunkt gilt es vor allem, für die Erfassung und Bearbeitung der *Leges*-Wörter fruchtbar zu machen.

IV

Durch die bisherigen Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, daß man heute kaum noch von germanischen Lehnwörtern in den lateinischen Texten der *Leges* oder von den deutschen Wörtern in den Stammesrechten sprechen kann, weil beides eine unzulässige Vereinfachung gegenüber dem komplexen Vorgang sprachlicher Interferenz und Integration wäre, der sich hinter diesen frühen Zeugnissen sprachlichen Kontakts abzeichnet. Ihn gilt es zunächst zu erfassen und zu beschreiben, wobei der Begriff 'volkssprachige Wörter' brauchbar erscheint, sofern man damit nicht notwendig die Vorstellung von der Herkunft dieser Wörter aus einer germanischen Sprache verbindet, sondern jede gesprochene Form der Sprache, sei es nun eine germanische Stammessprache oder Vulgärlatein, die Sprache der Kirche oder des Rechts, als Herkunftsort gelten läßt, so daß mit volkssprachig hier zugleich eine gewisse Abgrenzung zum Latein als der üblichen Form der Schriftsprache vorgenommen wird. Die volkssprachigen Wörter der *Leges* sind damit zugleich als Ausdruck der Kultur ihrer Zeit erfaßt, womit – um noch einmal János Juhász⁹⁶ Überlegungen zum Stellenwert der Interferenz zu zitieren – ein

'Gerichtsausdruck' frk. *pligi*, mlat. *plibium*, *plevium* 'Verpflichtung, Bürgschaft' frz. *pleige* 'Pfand, Sicherheit' ergab; vgl. hierzu auch *Lex Salica* Tit. 87 (*plebium*), dazu GEFFCKEN (wie Anm. 67) S. 264f.

⁹⁴ CLAUDIETER SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht* (Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von WOLFGANG HÜBENER, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg, Nr. 34, Buhl/Baden 1974, S. 135–168) S. 162f.

⁹⁵ Parallele Fälle lassen sich in bezug auf die *Lex Salica* beobachten. Vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen zur Entstehung der *Lex Salica* (Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Greifswald, Jg. I, 1951/52, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 1, S. 1–27) S. 16–21.

⁹⁶ JUHÁSZ (wie Anm. 49) S. 4.

Begriff aufgenommen wird, dessen Berücksichtigung für das Verständnis sprachlicher Interferenz wesentlich, ja notwendig ist.

Stellt man nun die Betrachtung der volkssprachigen Wörter in den Leges unter den übergeordneten Gesichtspunkt der sprachlichen Interferenz, die an den kulturellen Zusammenhang der germanisch-romanischen Völker des Mittelalters gebunden ist, so bedeutet dies, daß sie nicht in erster Linie als Zeugnisse einer frühen Schriftlichkeit zu werten sind, sondern als Ausdruck einer sprachlichen Entwicklung. Die Bedeutung der süddeutschen Schreiblandschaften, des alemannischen und bairischen Stammesgebiets für die Entfaltung der althochdeutschen Literatur, ein Gesichtspunkt, der offensichtlich die Reihenfolge bestimmte, in der Georg Baesecke die verschiedenen Stammesrechte behandelt hat, tritt zurück hinter der Frage nach den sprachlichen Kräften, die außerhalb der Literatur auf die Entwicklung der deutschen Rechtssprache eingewirkt haben. Um sie in den Griff zu bekommen, empfiehlt es sich, zunächst rein chronologisch, nach der Entstehungszeit der Legestexte vorzugehen. Dabei ergeben sich recht aufschlußreiche Beobachtungen, die indessen im Rahmen dieser Ausführungen nur kurz angedeutet werden können.

So wurde bereits gesagt, daß die Legestexte der ältesten Schicht, das ostgotische Edictum Theoderici⁹⁷ und der westgotische Codex Euricianus (der freilich nur bruchstückhaft erhalten ist), wie die an ihn anschließende Gesetzgebung⁹⁸ keine oder so gut wie keine volkssprachigen Wörter besitzen⁹⁹. Die wenigen Bezeichnungen beziehen sich nicht auf das Recht, sondern wie *leudes* 'Freie', *gardingus* 'Mann des königlichen Gefolges', 'Amtsträger', *scancia* 'Schenk', *wardja* 'Wächter', *thiufadus* 'Anführer der Knechte' oder *saio*, *sagjo* 'Büttel' auf Personen, die in der sozialen Ordnung des Staates ein bestimmtes Amt bekleiden¹⁰⁰. Es sind Bezeichnungen, die teilweise zur Zeit der Aufzeichnung bereits veraltet waren wie *gardingus*, das einmal mit *astualdis* < *hazduwalds* 'Anführer des Heeres'

⁹⁷ Edictum Theoderici, hg. von FRIEDRICH BLUHME (MGH. LL. V, Hannover 1875–89, S. 145–168), dazu BECKER (wie Anm. 38); GUILIO VISMARA, Edictum Theoderici. Ius Romanum Medii Aevi I, 2b, Milano 1967, dazu HERMANN NEHLSSEN (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 86, 1969, S. 246–260); zu den Resten einer ostgotischen Urkundensprache des 6. Jhs. vgl. SONDEREGGER (wie Anm. 29) S. 424f.

⁹⁸ Leges Visigothorum, hg. von KARL ZEUMER (MGH. LL. I, Hannover 1902); dazu NEHLSSEN (wie Anm. 38); DIETRICH CLAUDE, Geschichte der Westgoten (Urban-Taschenbücher 128) Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1970.

⁹⁹ Zur sprachlichen Situation der Leges Visigothorum ERNST GAMILLSCHEG, Romania Germanica (wie Anm. 77) Bd. 1: Zu den ältesten Berührungen zwischen Römern und Germanen. Die Franken. Die Westgoten, Berlin–Leipzig 1934, S. 356ff.; SONDEREGGER (wie Anm. 29) S. 428.

¹⁰⁰ Vgl. auch DIETRICH CLAUDE, Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich (Frühmittelalterliche Studien 6, 1972, S. 1–38); zu *leudes* 'Freie' vgl. FEIST (wie Anm. 51) S. 332 (*liudan* 'wachsen'); CLAUDE (wie Anm. 98) S. 96 bezeichnet *leudes* als fränkischen Terminus; die 'Mitglieder der königlichen Gefolgschaft' werden als *gardingi* zu got. *gards* 'Haus' und *ingardja* 'Hausgenosse' bezeichnet, ebd. S. 51 u. Anm. 128, S. 96, FEIST, S. 197; mlat. *scancia*, got. *skagkja* FERDINAND HOLTHAUSEN, Gotisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1934, S. 89, GAMILLSCHEG (wie Anm. 99) S. 356–58; zu *wardja* 'Wächter', FEIST, S. 551, HOLTHAUSEN, S. 120; zu *thiufadus* s. u. Anm. 102; mlat. *saio* < got. *sagja* 'Büttel', dazu span. *sayón* 'Henker', zu aisl. *seggr*, ac. *secg*, as. *segg* 'Mann', vgl. GAMILLSCHEG (wie Anm. 99) S. 358, nach CLAUDE (wie Anm. 98) S. 40f. 'Gefolgsleute, die von ihrem Herrn Waffen erhielten'.

glossiert wird¹⁰¹; oder bei denen sich eine Bedeutungsveränderung feststellen läßt, wie bei *thiufadus*, weil – wie Dietrich Claude einleuchtend nachgewiesen hat – aus dem Anführer einer militärischen Einheit der Inhaber eines richterlichen Amtes geworden ist¹⁰². Diese Änderung wird bezeichnenderweise im Liber iudiciorum König Reccesvinths (649–672) offenkundig, dem ersten westgotischen Gesetzbuch, das gleichermaßen für Goten und Romanen galt. Was kann man aus einem Befund wie diesem schließen? Zunächst wird man davon ausgehen können, daß es außerhalb der Gesetzgebung eine gotische Rechtssprache mit einem bestimmten Rechtswortschatz gegeben hat, – doch welcher Art er gewesen ist, erfahren wir aus den Rechtsquellen nicht und auch die romanische Nachfolgesprache des Gastlandes, das Spanische, läßt uns hier weitgehend im Stich¹⁰³. Der Versuch, den Herwig Wolfram in seinen 'Gotischen Studien' unternommen hat, diesen Wortschatz wenigstens teilweise aus dem Bibelgotischen zurückzugewinnen, verdient von hier aus besondere Beachtung¹⁰⁴. Für das 7. Jahrhundert wird man jedenfalls davon ausgehen können, daß die offizielle Terminologie der Verwaltung wie der Rechtsprechung, vielleicht auch des Heerwesens, im Westgotenreich bereits 'lateinisch' gewesen ist¹⁰⁵.

Für die Burgunden liegen die Dinge ähnlich¹⁰⁶. Auch in den ihnen zugehörigen Rechtsaufzeichnungen sind nur geringe Spuren volkssprachigen Wortgutes ent-

¹⁰¹ Vgl. GAMILLSCHEG (wie Anm. 99) S. 356. *Gardingus* ist in den Leges Visigothorum insgesamt fünfmal für ein Mitglied des königlichen Gefolges bezeugt. Die gotische Bibelübersetzung hat keine entsprechende Bezeichnung, sondern nur *ingardja* 'Hausgenosse'. Den Rechtsgelehrten des 7. Jhs. ist *gardingus* nicht mehr voll verständlich gewesen. Es wird im Codex Parisinus mit *astualdus* glossiert. Dieses geht wohl auf westgot. **hazdiggs* zurück, das mit einer Rangbezeichnung auf *-walds* (wie etwa *hariwalds*) zu **hazdwalds* > mlat. *astualdus* kontaminiert wurde; mlat. *astingi*, *azdingi* zu volkssprachigem **hazdiggôs* 'haartragende Männer' sind für Goten, Wandalen und Markomannen bezeugt. Vgl. JACOB GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. besorgt von ANDREAS HEUSLER und RUDOLF HÜBNER, 1899, Nachdruck Berlin 1956, Bd. 1 S. 372f.; FERDINAND WREDE, Über die Sprache der Wandalen, Straßburg 1886, S. 40ff.

¹⁰² Zu got. *þius* M. 'Knecht', FEIST (wie Anm. 51) S. 497f. und *-faps* wie in *bruffaps* 'Bräutigam', ursprünglich 'Ehemann', dann 'Herr', FEIST, S. 109; zur Sache CLAUDE (wie Anm. 98) S. 41 u. Anm. 83; DERS., *Millenarius* und *thiuphadus* (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 88, 1971, S. 181–190).

¹⁰³ Die Beispiele, die WALTER KIENAST, Das Fortleben des gotischen Rechtes in Südfrankreich und Katalonien (Album Joseph Balon, Namur 1968, S. 99–115) für die Übernahme von Rechtssätzen aus den Leges Visigothorum in das spanische Recht nennt, betreffen allein die lateinische Rechts-terminologie. Einige wenige volkssprachige Rechtswörter, die in das Spanische eingegangen sind, scheinen auf den Einfluß des fränkischen Rechts zurückzuführen zu sein, vgl. ERNST GAMILLSCHEG, Elementos constitutivos del Español Germanismos (Enciclopedia Linguística Hispánica 2, Madrid 1966, S. 79–91). Hier sind zu nennen frk. *warjan* (s. o. Anm. 92), got. *warjan* > span. *guarir* 'precaver' bzw. 'proteger, salvar'; frk. *wrainjo*, mlat. *waranio* (s. Anm. 79) > span. *garanon*; frk. *trewwa*, got. *triggwa* > span. *tregua*. Eine Ausnahme bildet span. *exscaniar* 'Wein ausschenken' zu got. *skagkja* 'Schenk' und dem mlat. *comes scanciarium* der Leges Visigothorum (s. o. Anm. 100).

¹⁰⁴ HERWIG WOLFRAM, Gotische Studien I–III (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 83, 1975, S. 1–32, 289–324, 84, 1976, S. 239–261); zur Bibelübersetzung des Wulfila allgemein ELFRIEDE STUTZ, Gotische Literaturdenkmäler (Sammlung Metzler 48) Stuttgart 1960.

¹⁰⁵ GAMILLSCHEG (wie Anm. 99) S. 358.

¹⁰⁶ ERNST GAMILLSCHEG, Romania Germanica, Bd. 3: Die Burgunder, Berlin und Leipzig 1936 (s. o. Anm. 77); JÜRIG BLEIKER, Das Burgunderproblem in germanistischer Sicht (Vox Romanica 22, 1963, S. 13–58).

halten¹⁰⁷. Wieder handelt es sich dabei vornehmlich um Bezeichnungen aus dem sozialen Bereich: *Leudis* für den 'Freien', der unterhalb der Großen (*obtimates*) und der Mittelfreien (*mediocres*) steht¹⁰⁸; *witiscalcus* als Bezeichnung für denjenigen, der die Urteile zu vollstrecken und das Strafgeld einzutreiben hatte¹⁰⁹; *faramannus* 'Fahrtgenosse' zu *fara* 'Fahrt' oder 'Kriegszug' bzw. *fara* 'Geschlecht', – eine Bezeichnung also, die in die Wanderzeit zurückreicht und die bezeichnenderweise in einer Bestimmung steht, die das besondere Siedlungsrecht der Burgunden auf römischem Boden betrifft, das bekanntlich der römischen Einquartierungsweise entsprach¹¹⁰. Neu hinzugekommen sind Wörter, die das Sondergut der Frau betreffen: *morginegiva* und *wittimo* bzw. *wittum* und *malahereda*¹¹¹. Auch dies ist bezeichnend. Denn die kodifizierten Stammesrechte, die kein lückenloses Bild des bestehenden Gewohnheitsrechts vermitteln, weil in ihnen oft nur die Dinge erwähnt werden, die einer zusätzlichen Festlegung bedurften, erwähnen häufig die *Morgengabe* oder das *Wittum*, also die Zuwendungen, die der Frau von ihrem Manne zu ihrer Sicherung im Falle seines vorzeitigen Todes bestellt zu werden pflegten¹¹². Bei der *malahereda*¹¹³ aber handelt es sich um die 'Aussteuer'¹¹⁴, die ein Vater seiner Tochter aus freien Stücken bestellen konnte, ohne daß sie der Nächstverwandte im Erbfall an sich ziehen durfte. Sie umfaßte Geschmeide und Frauenkleider, bzw. Truhenschatz und Schmuck, entsprach also weithin der sächsischen *Gerade*, was auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt. Denn vorauszusetzen ist *mahalareda*, das zu dem bereits mehrfach erwähnten *mahal* 'Gericht, Ding' bzw. *mahalen* 'gerichtlich erklären'¹¹⁵ zu stellen ist, wie zu got. *garēdjan* 'Vorsorge treffen', bzw. *-rat* in *Hausrat* und *Heirat*¹¹⁶. In der Über-

¹⁰⁷ Leges Burgundionum, hg. von LUDWIG RUDOLF VON SALIS (MGH LL. nat. Germ. II, 1 Hannover 1892); HERMANN NEHLSSEN, Lex Burgundionum (HRG 2, Sp. 1901–1915).

¹⁰⁸ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Leod. leodis, leudes, leodi, leodardi, leudesamio* (HRG 2, Sp. 48, 1845–48).

¹⁰⁹ GAMILLSCHEG (wie Anm. 106) S. 48 Anm. 1: *witiskalks* 'Gerichtsdienner'; zur Sache BRUNNER-SCHWERIN (wie Anm. 59) S. 207f.; zu einem möglichen Zusammenhang mit dem fränkischen *sacebarō* vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents (Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform – wirtschaftliche Funktion – soziale Struktur. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1973 und 1974, hg. von HERBERT JANKUHN, RUDOLF SCHÜTZEICHEL und FRED SCHWIND, Abhandlungen d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., III. Folge Nr. 101, Göttingen 1977, S. 408–443) S. 413 u. Anm. 28; DIES., Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Phil.-Hist. Kl., Jg. 1972, Göttingen 1972, S. 219–258) S. 244.

¹¹⁰ Zu *faramannus* BLEIKER (wie Anm. 106) S. 56; RUDOLF KÖGEL, Die altgermanische *fara* (Zeitschrift für deutsches Altertum 37, 1893, S. 217–222); zu *fara* 'Fahrtgenossenschaft' bzw. 'Familienverband' im Langobardischen vgl. VAN DER RHEE (wie Anm. 83) S. 48f.; zur Sache C. G. MOR, Art. *Fara* (HRG 1, Sp. 1074–77).

¹¹¹ GAMILLSCHEG (wie Anm. 106) S. 48 u. Anm. 1: *wittimo* 'Kaufpreis der Frau', vgl. WILHELM WACKERNAGEL, Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden (DERS., Kleinere Schriften, Bd. 3: Abhandlungen zur Sprachkunde, Leipzig 1874, S. 334–416) insb. S. 357, 362 u. 407.

¹¹² Zum Grundsätzlichen SCHOTT (wie Anm. 94) S. 161ff.

¹¹³ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *mahalareda* (HRG 2, Sp. 152f.); BLEIKER (wie Anm. 106) S. 44; BAESECKE (wie Anm. 30) S. 57.

¹¹⁴ WERNER OGRIS, Aussteuer (HRG 1, Sp. 271–73).

¹¹⁵ S. o. Anm. 51.

¹¹⁶ FEIST (wie Anm. 51) S. 199; KLUGE (wie Anm. 18) S. 584.

lieferung des burgundischen Rechts ist diese Bezeichnung lautlich und begrifflich dem lat. *hereditas* 'Erbschaft' angeglichen worden, wodurch *mahalareda* zu *malahereda* wurde, eine Umdeutung also, die im weitesten Sinne zu der von Kurt Baldinger für die romanischen Sprachen untersuchten Erscheinung der Volksetymologie gehört¹¹⁷. Sie ist hier Ausdruck der Latinisierung bzw. Romanisierung eines burgundischen Rechtswortes, das – wie die Streuung von *rade* in den anderen Rechten zeigt¹¹⁸ – zum ältesten Bestand der germanischen Rechtssprache überhaupt gehört. Die wenigen volkssprachigen Wörter wie die einzelnen Bestimmungen der Lex Gundobada verraten nach Bleiker die Nähe zum römischen Recht und zur Sprache der romanischen Bevölkerung¹¹⁹. Diese Beobachtung fügt sich gut zu dem Ergebnis, das seine kritische Sichtung der burgundischen Sprachreste erbrachte: die Feststellung, daß die Verbindung der Burgunden mit den Gallo-romanen offensichtlich besonders eng gewesen ist. So wurde schon bei der Kodifikation der Lex Burgundionum den unter burgundischer Herrschaft stehenden Romanen eine eigene Lex Burgundionum versprochen, zu deren Publikation es möglicherweise noch vor 516 gekommen ist¹²⁰. In Streitfällen zwischen Romanen und Germanen mußten Richter beider Rechte zugegen sein und entscheiden, nach welchem Recht geurteilt werden sollte. Ja, in bestimmten Fällen, wie bei der letztwilligen Verfügung, war es auch den Germanen möglich, sich den Bestimmungen der Lex Romana Burgundionum entsprechend zu verhalten. Dies alles mochte zu einer Annäherung der rechtssprachlichen Formen und damit auch zur Romanisierung der Rechtssprache beigetragen haben.

An die Gesetzgebung der Westgoten und Burgunden schließt die Lex Salica¹²¹ aus der Zeit König Chlodwigs (507–511) an, doch hat dieses fränkische Recht auf das ganze gesehen einen sehr viel urwüchsigeren Charakter, wie Franz Beyerle in seiner leider unveröffentlichten Text-Analyse der Lex Salica gezeigt hat¹²². Dies wird z. B. bereits bei der Festsetzung der Bußen deutlich. Hier folgen die Westgoten und Burgunden ganz dem römischen Vorbild: Je nach dem Geldwert des Gestohlenen verfiel ein Mehrfaches als Buße. Dies war eine rein geldwirtschaftliche Berechnung. Anders in der Lex Salica, die bei Vermögensschädigung und ihrer Wiedergutmachung von naturalwirtschaftlichen Gedanken beherrscht war, wie es z. T. noch altem Sühneherkommen entspricht. So wird z. B. bei den Tierdiebstählen die Höhe der Buße davon abhängig gemacht, ob der Täter dem Bestohlenen die Nachzucht unmöglich machte oder ob er einen dazu erforderlichen Bestand an

¹¹⁷ KURT BALDINGER, Zum Einfluß der Sprache auf die Vorstellungen des Menschen (Volksetymologische und semantische Parallelverschiebung), (Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl., Jg. 1973, 2. Abh.) Heidelberg 1973; vgl. auch u. Anm. 168.

¹¹⁸ WILFRID BUNGENSTOCK, *Gerade* (HRG 1, Sp. 1527–1530). Zu erwähnen sind die Lex Thuringorum (*rbedo*), aisl. *reidh* 'Zubehör, Ausrüstung', schließlich die *Gerade* des Sachsenspiegels.

¹¹⁹ BLEIKER (wie Anm. 106) S. 55 ff.

¹²⁰ HERMANN NEHLSSEN, *Lex Romana Burgundionum* (HRG 2, Sp. 1927–1934).

¹²¹ *Pactus legis Salicae* (wie Anm. 65); dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Salica* (HRG 2, Sp. 1949–1962).

¹²² FRANZ BEYERLE, *Textanalyse der Lex Salica* (ungedruckt); Zusammenfassung der Ergebnisse demnächst in: *Die Lex Salica als Rechtsdenkmal* (Einleitung zur Ausgabe der Lex Salica in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe). Die folgenden Ausführungen sind dieser Einleitung verpflichtet, die mir im Manuskript zugänglich gewesen ist.

Tieren dem Eigentümer beließ. Auch die Beibehaltung der Rechnung in Denaren¹²³ neben den üblichen Schillingwerten, so nur in der Lex Salica enthalten, gehört in diesen Zusammenhang; kann man doch hier davon ausgehen, daß die Bußen noch durch Sachwerte beglichen werden konnten, mit gebrauchten Stücken, die erst einmal in Denaren geschätzt werden mußten.

Der archaische Charakter der Lex Salica wird aber auch an Sprache und Stil des Rechtes deutlich. Das Latein ist mit zahlreichen Vulgarismen durchsetzt und steht antiker Rhetorik fern¹²⁴. Die Zahl der volkssprachigen Wörter (weit über 100) ist weit größer als im burgundischen und westgotischen Recht¹²⁵. Hier sind neben den volkssprachigen Wörtern im üblichen Sinne wie *mallus* und *leodis* vor allem die Malbergischen Glossen¹²⁶ zu nennen, – wie die Denarrechnung ein absolutes Unicum in der Textgeschichte der Leges. Eingeleitet durch ein *mallobergo*, d. h. 'im Gericht' oder 'in der Gerichtssprache' stehen sie mehr oder weniger selbständig neben dem lateinischen Text, was damit zusammenhängen mag, daß es sich wohl ursprünglich um Marginalien, um Randglossen gehandelt hat¹²⁷. Diese Malbergischen Glossen, die also gar keine Glossen im üblichen Sinne sind, enthalten Merk- und Kennwörter¹²⁸ für das entwendete Objekt, die Missetat oder die Buße, Redewendungen und Formeln, die dem Grafen, Thunginus oder Ratbürgen das Auffinden der einschlägigen Bestimmungen erleichtern mochten, die vielleicht im Urteil oder im Reinigungseid wiederzukehren hatten. So bietet Tit. 26, eingeleitet durch ein *maltho* = *dico* 'ich sage' die Freilassungsformel¹²⁹, die der *dominus* im Gericht zu sprechen hatte, damit der Akt der Freilassung wirksam werden konnte, während der lateinische Text die symbolische Handlung des Denarwurfes erwähnt. Der Titel zeigt, daß es sich bei den Malbergischen Glossen um Restformen einer Mündlichkeit vor Gericht handelt, für die wir sonst keine Zeugnisse besitzen.

¹²³ Zuletzt WILHELM JESSE, Noch einmal der Denar der Lex Salica (Hamburger Beiträge zur Numismatik 3, 1955/57, S. 11–21).

¹²⁴ Von älteren Arbeiten zum Vulgärlatein der Lex Salica sind zu nennen FRANZ SCHRAMM, Sprachliches zur Lex Salica. Eine vulgärlateinisch-romanische Studie. Diss. Marburg 1911; A. F. POTT, Romanische Elemente in der Lex Salica (Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache, hg. von ALBERT HOEFER, 3. Bd., 1. u. 2. Heft, Greifswald 1851, S. 112–165); RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Ist die Lex Salica eine Fälschung? Kritik einer neuen These über die Entstehung der Lex Salica und verwandter fränkischer Rechtsquellen, Phil. Diss. Greifswald 1951 (Masch.), S. 43–70 (Die sprachliche Form der Handschriften der Lex Salica); zu einzelnen Problemen auch Pactus legis Salicae, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (Germanenrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht) Einführung und 80 Titel-Text, Göttingen 1954.

¹²⁵ Beste Zusammenfassung und deshalb nach wie vor unentbehrlich WILLEM VAN HELTEN, Zu den malbergischen glossen und den salfränkischen formeln und lehnwörtern in der lex salica (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 25, 1900, S. 225–542); Entsprechendes gilt für KERN (wie Anm. 74); vgl. auch Anm. 145; HEINRICH KERN, Die Glossen der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken. Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprache, Den Haag 1869.

¹²⁶ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Malbergische Glossen (HRG 3, 1978ff., Sp. 211–215).

¹²⁷ BEYERLE (wie Anm. 75).

¹²⁸ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Zur Geschichte der Malbergischen Glosse (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 74, 1957, S. 220–231); DIES., Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 84, 1967, S. 275–293).

¹²⁹ MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 96f.; zur Textherstellung und Deutung BAESECKE (wie Anm. 30) S. 35 u. Anm. 1; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 128) S. 227 u. Anm. 50.

Ein lückenloses Bild der bestehenden Rechtsverhältnisse bietet auch die Lex Salica nicht. Neben den Bußtiteln, die der heimischen Spruchpraxis entstammen und zu denen die malbergischen Glossen primär gehören, stehen die Konstitutionen mit ihren franco-lateinischen Bezeichnungen, bei denen prozessuale Titel neben solchen stehen, die das soziale Leben betreffen¹³⁰. Hier ist etwa Tit. 44 *De reipus* 'Vom Ringgeld' zu nennen, der die Wiederverheiratung einer Witwe erleichtert¹³¹; der schon mehrfach zitierte Tit. 45 *De migrantibus*, der vom Zuzug in eine Nachbarschaft handelt¹³²; Tit. 59 *De alodis* 'Vom völlig freien Eigen', der Klarheit hinsichtlich der Erbfolge durch Ausschluß der Töchter vom Grundbesitz schafft¹³³; der sog. Adoptionsartikel, Tit. 46, *De adfathamire* 'Von der Ankindung' oder 'Von der Annahme an Kindes Statt'¹³⁴. Sie alle sind von einer gewissen Fürsorge um die Erhaltung und Förderung einer bäuerlichen Bevölkerung oder, anders ausgedrückt, der fränkischen Siedlungsgenossen diktiert. Es sind Satzungen, die – wie Franz Beyerle gesagt hat – als „Rechtsschöpfungen aus eigener Zeitlage heraus“ anzusehen sind. Dahin gehört auch die Ausweitung der Rechtsgenossenschaft durch die Einbeziehung der Provinzialen oder Romanen in die Bußenskala wie der Antrustionen¹³⁵, die ja zunächst dem königlichen Hausrecht unterstanden.

Die Malbergischen Glossen, in gewisser Weise Zeugnisse 'gesprochener Sprache', sind von Rudolf Schützeichel¹³⁶ und von der Verfasserin¹³⁷ wiederholt in die Diskussion um das Westfränkische, ja Westmitteldeutsche eingebracht worden. Sie sind in einem erstaunlichen Grad latinisiert bzw. romanisiert, was nicht allein den 'romanischen Schreibern' anzulasten ist, sondern zweifellos mit dem Sprachkontakt, mit der Zweisprachigkeit der Rechtsgenossen und von hier aus – um die Begriffe noch einmal aufzunehmen – mit Interferenz und Integration zusammenhängt. So hat schon 1954/55 Wolfgang Jungandreas unter dem Titel 'Vom Merowingischen zum Französischen. Die Sprache der Franken Chlodwigs'¹³⁸ auf Erscheinungen aufmerksam gemacht, die man heute als sprachliche Interferenz bezeichnen würde, wie Lehnwörter aus dem Romanischen¹³⁹, Kompositionen, in denen entweder das Grundwort oder das Bestimmungswort aus dem Romanischen

¹³⁰ BEYERLE (wie Anm. 122).

¹³¹ MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 168ff.; HEINRICH BRUNNER, Zur Lex Salica Tit. 44: *De reipus* (1894) (DERS., Abhandlungen zur deutschen Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, hg. von ULRICH RAUCH, Bd. 2, Weimar 1931, S. 67–78).

¹³² S. o. Anm. 34 u. 66.

¹³³ MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 222–224; dazu WERNER GOEZ, *Allod* (HRG 1, Sp. 120f); SCHMIDT-WIEGAND, Bauer (wie Anm. 88) S. 179f.

¹³⁴ MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 176–181. WACKERNAGEL, Adoption (HRG 1, Sp. 56–58).

¹³⁵ Vgl. REINHARD WENSKUS, *Antrustio* (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begründet von JOHANNES HOOPS, 2. Aufl. hg. von HEINRICH BECK, HERBERT JANKUHN, KURT RANKE, REINHARD WENSKUS, Bd. 1, Berlin–New York 1973, S. 360f.).

¹³⁶ RUDOLF SCHÜTZEICHEL, Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen, 1961, ²1976, S. 124f.; DERS., Das westfränkische Problem (1963) (Wiederabdruck: Siedlung, Sprache und Kultur im Frankenreich, wie Anm. 55, S. 578–638) S. 619f.

¹³⁷ S. o. Anm. 59.

¹³⁸ WOLFGANG JUNGANDREAS, Vom Merowingischen zum Französischen. Die Sprache der Franken Chlodwigs (Leuvense Bijdragen 44, 1954, S. 115–133 und ebd. 45, 1955, S. 1–19).

¹³⁹ JUNGANDREAS (Leuvense Bijdragen 44, S. 124): *campania* 'Schelle', *ambactia* 'Amt, Auftrag' u. a. m.

kommt¹⁴⁰, ferner Wendungen, in denen romanische Elemente mit germanischen syntaktisch verbunden sind, – so daß also auch mit grammatischer Interferenz zu rechnen ist¹⁴¹, ganz zu schweigen von phonischer Interferenz, durch die fränkische Lexeme der romanischen Artikulation angepaßt wurden¹⁴². Jungandreas kommt zu dem Ergebnis, daß sich diese romanischen Elemente völlig harmonisch mit den fränkischen verbunden haben¹⁴³, daß man sich mithin von der Vorstellung freimachen muß, daß die in den Malbergischen Glossen enthaltenen Wörter einem noch unvermischten altgermanischen Dialekt angehören.

Von hier aus ist es nicht verwunderlich, daß Joseph Balon, der sich als Privatmann und ohne selbst Philologe zu sein, an die Erforschung der fränkischen Rechtsquellen gemacht hat, die Malbergischen Glossen überhaupt aus dem Lateinischen ableiten wollte¹⁴⁴. Er ist inzwischen von Maurits Gysseling in einer ausführlichen Rezension und in einer selbständigen Abhandlung widerlegt¹⁴⁵, der nun seinerseits – nicht zuletzt von seiner intimen Kenntnis der Ortsnamen Nordwesteuropas aus¹⁴⁶ – den Zusammenhang mit dem Niederländischen wieder stärker herausstellte, – ein Gesichtspunkt, der bei der Erklärung der oft nur schwer zu enträtselnden Wörter zweifellos weiterführend ist.

Was nun auffällt, ist die Tatsache, daß relativ viele Wörter der Lex Salica, vor allem die franco-lateinischen Mischwörter, weniger die Malbergischen Glossen, in das Französische eingegangen sind. Die Integration ist hier stärker als bei anderen Legestexten, – dies zweifellos auch ein Ergebnis der weitgehenden Romanisierung eben dieses Wortgutes. Dieser integrierte Anteil der Legeswörter ist zusammen mit den fränkischen Lehnwörtern, die sich überhaupt im Französischen nachweisen lassen, von Ernst Gamillscheg im ersten Band der *Romania Germanica* (1934) zusammengestellt worden. Sein auf die Franken bezüglicher Teil hat inzwischen eine umfassende Neu- und Umgestaltung (1970) erfahren¹⁴⁷. Ähnlich wie das, was Gamillscheg für das Burgundische zusammengetragen hat, werden sich auch nicht

¹⁴⁰ Ebd. S. 125: *turne-chroso* 'Enthäuten eines Pferdes' zu lat. *tornare* 'wenden' und westfrk. *bros* 'Pferd'; *duropelle* zu as. *dor* 'Tor' und afrz. *pél* 'Pfahl' u. a. m.

¹⁴¹ Ebd. S. 126: *schillam de caballo* 'Pferdeschelle'.

¹⁴² Ebd. S. 126f., mit vielen Beispielen.

¹⁴³ Ebd. S. 125.

¹⁴⁴ JOSEPH BALON, *Traité de Droit Salique, Étude d'exégèse et de sociologie juridiques*, Teil III: *Langue du Malberg*, Namur 1965; DERS., *Propos sur le Malberg, Les Francs et la civilisation Latine*, Namur 1965.

¹⁴⁵ MAURITS GYSSELING (*Leuvense Bijdragen* 59, 1968, Nr. 2, *Boekbespreking*, S. 1–8); DERS., *De Germaanse Woorden in de Lex Salica* (*Verslagen en Mededelingen van de Koninklijke Academie voor Nederlandse Taal- en Letterkunde*, Jg. 76, afl. 1, Gent 1976, S. 60–109).

¹⁴⁶ MAURITS GYSSELING, *Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West Duitsland voor 1226*, 2 Bde., Tongern 1960; dazu RUDOLF SCHÜTZEICHEL (*Germanistik* 3, 1962, S. 44f.), HANS KUHN (*Anzeiger für dt. Altertum* 73, 1962, S. 119–123), ERNST SCHWARZ (*Beiträge zur Namenforschung* 15, 1964, S. 115–17); vgl. auch MAURITS GYSSELING *Nederzettingnamen en Nederzettingsgeschiedenis in de Nederlanden, Noord-Frankrijk en Noord-West-Duitsland* (*Bijdragen en Mededelingen van de Commissie voor Naamkunde en Nederzettingsgeschiedenis van de Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen te Amsterdam* 25, 1969); vgl. auch WILHELM KASPERS, *Wort- und Namensstudien zur Lex Salica* (*Zeitschrift für dt. Altertum und dt. Lit.* 82, 1948/50, S. 291–335).

¹⁴⁷ GAMILLSCHEG (wie Anm. 99) S. 159–171; DERS., (wie Anm. 52) S. 262–276.

alle 600 Bezeichnungen, die hier verzeichnet sind, für das Fränkische halten lassen. Max Pfister¹⁴⁸ macht so auch in seiner ausführlichen Besprechung der Neuauflage erhebliche Abstriche, kommt aber zu dem abschließenden Ergebnis, daß Gamillscheg mit dieser tiefgreifenden Überarbeitung der *Romania Germanica* eine neue Forschungsgrundlage geschaffen hat, die in ihren Grundlinien Bestand haben wird. Es überraschen vor allem die Sachgebiete, die hier besonders stark vertreten sind, der Wortschatz der Siedlung wie des Rechts. Hier sei wieder nur ein Beispiel genannt: Der Rechtsterminus der Besitzübertragung, franco-lateinisch *laiso werpire*¹⁴⁹, auch halb latinisiert *laisum iactare*, d. h. 'einen Halm (als Zeichen der Besitzübertragung) in den Schoß eines anderen werfen'. Hans-Friedrich Rosenfeld hat dieser Bezeichnung zwei Abhandlungen, darunter einen Beitrag für die Gedenkschrift von William Foerste, gewidmet¹⁵⁰. Das Bild – von der *Lex Salica* aus gesehen – ist also völlig anders wie von den westgotischen oder burgundischen Rechtsquellen aus. Dies liegt sicherlich zu einem großen Teil an der unterschiedlichen Siedlungsweise, bedienten sich doch die Franken nicht des römischen Einquartierungssystems. Sie gewannen – wenn auch auf unterschiedliche Weise – so doch im weitesten Sinne als 'Bauern' persönlich ein Verhältnis zum Boden, wobei nach den jüngsten Ausführungen von Franz Petri (1977)¹⁵¹ der Begriff der fränkischen Landnahme durch zwei weitere zu ergänzen ist: durch den Begriff einer fränkisch-romanischen Symbiose und durch den Begriff der Frankonisierung, indem sich durch diese Symbiose das ursprünglich ethnisch Fränkische zu einem übernationalen Reichsfränkentum erweitert hat. Beides läßt sich durch das Recht und die Rechtssprache belegen. Für die fränkisch-romanische Symbiose ist die Integration der fränkischen Rechtswörter charakteristisch, über die im Verlaufe dieser Ausführungen wiederholt gesprochen worden ist, aber auch die Struktur der französischen Rechtsquellen, der sog. *Coutumes*¹⁵², in die auch fränkisches Gewohnheitsrecht eingegangen ist. Die Erweiterung des Fränkischen zum Reichsfränkischen aber spiegelt sich auch in der Übernahme der *Lex Salica*, einzelner ihrer Bestimmungen sowie der fränkischen Rechtsterminologie in andere Stammesrechte wider. Die Verfasserin hat diesen Vorgang, der einerseits zur *Lex Ribvaria*, zu *Pactus* und *Lex Alamannorum* und zur *Lex Baiuuariorum*, andererseits über die

¹⁴⁸ MAX PFISTER, Die sprachlichen Berührungen zwischen Franken und Galloromanen (*Zeitschrift für romanische Philologie* 88, 1972, S. 175–193).

¹⁴⁹ GAMILLSCHEG (wie Anm. 52) S. 269f. Tit. 46 §§ 1–6 (MGH. LL. nat. Germ. IV, 1, S. 176–181); *lesum iactare*, passim. Tit. 105 § 1 (ebd. S. 261): *laesverpire* 'durch Stabwurf übertragen'; dazu GEFCKEN (wie Anm. 67) S. 180 u. 247f.

¹⁵⁰ HANS-FRIEDRICH ROSENFELD, *Lesa* und *Lese*. Ahd. *lesa*, mhd. *lese* 'Spur, Furche, Runzel', ahd. *lesa*, mhd. *lese* 'eine Art Kleidungsstoff, Kleidungsstück daraus' und Verwandtes (Gedenkschrift für William Foerste, Köln–Wien 1970, S. 109–138, Wiederabdruck: DERS., *Ausgewählte Schriften zur deutschen Literaturgeschichte, germanischen Sprach- und Kulturgeschichte und zur deutschen Wort-Mundart- und Volkskunde*, Bd. 2, Göppingen 1974, S. 645–674); DERS., *Salfränkisch laisus* 'Schloß', Althochdeutsch *lesa* 'Falte' und französisch *rue* 'Straße' (*Literatur und Sprache im europäischen Mittelalter. Festschrift für Karl Langosch*, Darmstadt 1973, S. 309–355).

¹⁵¹ FRANZ PETRI, Die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze in der interdisziplinären Diskussion (*Erträge der Forschung* 70) Darmstadt 1977, S. 193f.

¹⁵² GUNTER GUDIAN, *Coutumes* (HRG 1, Sp. 641–648). Zur Bedeutung der *Coutumes* für die historische Rechtssprachgeographie vgl. den Beitrag von KURT BALDINGER, *Der 'freie Bauer' im Alt- und Mittelfranzösischen* (in diesem Bande, S. 125–149).

Lex Ribvaria zu den kleineren karolingischen Stammesrechten führte¹⁵³, in einem Vortrag im Rahmen des Marburger Programms zur Erforschung der Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter dargestellt; sie hat ferner, angeregt durch eine Einladung des Alemannischen Instituts die Verbindung von Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum, also für einen Einzelfall, untersucht¹⁵⁴.

Am Beispiel des westgotischen, burgundischen und fränkischen Rechts wurde zu zeigen versucht, daß der unterschiedliche Bestand der volkssprachigen Wörter in den Leges wie die besondere Beschaffenheit, der Grad ihrer Romanisierung oder Franconisierung, als Reflex der kulturellen Verhältnisse und Gegebenheiten aufzufassen sind. Bei aller Verschiedenheit der Leges im einzelnen, die von hier aus gesehen besonders deutlich in Erscheinung tritt, fallen nun die verbleibenden Gemeinsamkeiten auf, die für die Struktur der Rechtssprache besonders aufschlußreich sein dürften, weil sie die Schaltstellen gleichsam offenlegen, über die sprachlicher Kontakt in der Zeit der Leges und im Bereich des Rechts möglich gewesen ist. Ein Blick auf das langobardische Recht, das zunächst abseits von der fränkischen Entwicklung und ihrem Einflußbereich stand, das aber einen ähnlich umfangreichen Bestand an volkssprachigen Wörtern wie die Lex Salica besitzt, so daß sich von hier aus Aussagen über Interferenz und Integration machen lassen, vermag dies zu zeigen. Dank der Tatsache, daß für diesen Bereich eine Monographie von Florus van der Rhee über 'Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen' (1970)¹⁵⁵ vorliegt, läßt sich hier das Wesentliche verhältnismäßig leicht feststellen.

Dabei fällt zunächst auf, daß ein großer Teil der sog. volkssprachigen Wörter überhaupt nicht latinisiert ist, sondern mit der Stammform oder den Flexionsformen des Langobardischen im Text erscheint. Es sind dies vor allem die Rechtswörter (*gairthinx* 'die auf dem Ding vollzogene rechtsgültige Handlung', *gisil* 'testes', *gamahalos* 'vertraglich bestimmte Eideshelfer')¹⁵⁶, ferner Missetatsbe-

¹⁵³ S. o. Anm. 27.

¹⁵⁴ RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum (Beiträge zum frühalemannischen Recht, hg. von CLAUDIETER SCHOTT, Bühl/Baden 1978, S. 9–37).

¹⁵⁵ S. o. Anm. 83. Zu den Ausgaben Anm. 71. Zusätzlich wurde herangezogen: Leges Langobardorum, hg. von FRIEDRICH BLUHME und ALFRED BORETIUS (MGH. LL. IV) Hannover 1868; zu erwähnen sind ferner die Glossare von INGEBORG SCHRÖBLER (Die Gesetze der Langobarden, hg. von FRANZ BEYERLE, 1947, S. 219–228); WILHELM BRUCKNER, Die Sprache der Langobarden (Quellen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 75) Straßburg 1895, Nachdruck Berlin 1969; GAMILLSCHEG (wie Anm. 77) Bd. 2, Berlin–Leipzig 1935; PETER F. GANZ, Langobardische Miscellen (Zeitschrift für dt. Altertum und dt. Lit. 87, 1956/57, S. 244–253); PIER-GIUSEPPE SCARDIGLI, All' origine dei Longobardismi in italiano (Sprachliche Interferenz, wie Anm. 47, S. 335–354).

¹⁵⁶ VAN DER RHEE (wie Anm. 27) S. 67f.: *gairthinx* wohl ursprünglich 'allgemeines Ding' (auf dem der Freie mit dem Speer erscheint), dann 'die auf dem Ding vollzogene rechtsgültige Handlung, bei der der Speer Symbolgegenstand ist', schließlich 'Schenkungs', 'Freilassung', 'Vornahme eines Rechtsaktes'. Ebd. S. 76f.: zu *gisil* 'Geisel' bzw. 'wer mit seiner Person haftet', 'Bürge', 'Zeuge'. Zu der Bedeutung des Wortes im Kontext vgl. auch die Umschreibung im Liber legis Langobardorum Papiensis dictus: *gisil id est testes* (MGH. LL. IV, S. 329, 13); VAN DER RHEE S. 70f. zu *gamahalos*; das Edictum Rothari 362 unterscheidet bei den Eideshelfern *aut natus aut gamahalos (id est confabulatus)*, – also solche, die aufgrund der Geburt Eideshelfer des Hauptschwörers sind, von solchen, die diese Funktion aufgrund einer vertraglichen Abmachung, eines Gespräches (*mahal*) haben; zur Wortfamilie von mlat. *mallus* (s. o. Anm. 51, 52) und ahd. *mahalen* (s. o. Anm. 113).

zeichnungen (wie *anagrip* 'Angreifen zwecks ehelicher oder unehelicher Verbindung'¹⁵⁷, *plodraub* 'Berauben eines Toten'¹⁵⁸, *pulislabi* 'Beulschlag'¹⁵⁹, *grapuuorf* 'Hinauswerfen einer Leiche aus dem Grab'¹⁶⁰, *haritraib* 'bewaffneter Überfall'¹⁶¹, *marahuorf* 'Herabwerfen vom Pferde'¹⁶², *uueguuorin* 'Wegsperrere'¹⁶³), sowie Bußbezeichnungen wie *actogild* 'Achtgeld'¹⁶⁴ – Substantive also, die, wie ihre Entsprechungen in anderen germanischen Sprachen zeigen, zum Teil der ältesten Schicht einer germanischen Rechtssprache überhaupt angehören¹⁶⁵. So verwundert es nicht, daß einige von ihnen offenbar einer zusätzlichen Erklärung in lateinischer Sprache bedurften, um den zeitgenössischen Benutzern des Rechts voll verständlich zu sein: *De haistan id est furore* für 'heftiger, gewaltsamer Weise'¹⁶⁶, *astalin id est deceptio aut fraus* für 'das heimliche Sichdavonstehlen'¹⁶⁷, Schreibvarianten, die zugleich eine semantische Umdeutung zum Ausdruck bringen wie *fulfree* > *fulfree*¹⁶⁸ (volkfrei zu vollfrei), alliterierende Formeln wie *lid in laib*

¹⁵⁷ VAN DER RHEE, S. 27f.

¹⁵⁸ Ebd. S. 39ff.: *plodraub* 'Beraubung eines Toten, den man selbst getötet hat', 'Blutraub' im Gegensatz zu *rairaub*, ahd. *brēraub* 'Beraubung eines Leichnams', den man z. B. gefunden hat; davon unterschieden *walaraup* 'die Beraubung eines Gefallenen auf dem Schlachtfeld' (Lex Baiuuariorum); Zu diesen Bezeichnungen RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Wargus*. Eine Bezeichnung für den Unrechts-täter in ihrem wortgeschichtlichen Zusammenhang (Grabfrevl und *haugbrot* in Mittel- und Nord-europa. Bericht über das Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nord-europas vom 14.–16. Februar 1977, hg. von HERBERT JANKUHN, HERMANN NEHLEN und HELMUTH ROTH, Abhandlungen d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., III. Folge, Nr. 113, Göttingen 1978, S. 188–196).

¹⁵⁹ VAN DER RHEE, S. 41f.; *pulislabi*, d. i. 'eine Verletzung, die zwar weder Lähmung noch Blutverlust zur Folge hat, aber sichtbare Spuren, *livor*, oder eine Anschwellung zurückläßt'. Zur Sache BRUNNER-SCHWERIN (wie Anm. 59) S. 824. Wort und Begriff sind im Germanischen Recht weit-verbreitet (*pulislac* Lex Baiuuariorum, Lex Alamannorum, *bunislegi* < *pulislegi* I. ex Ribuarum, vgl. auch ahd. *pulislac*, mhd. *bulsac*). EBERHARD FRH. VON KÜNNSBERG, Rechtswortkarten II, *Dun-schlag*, *Beulschlag* und ihre Verwandten (Zeitschrift für Mundartforschung 13, 1937, S. 213–215).

¹⁶⁰ VAN DER RHEE, S. 78f.; MUNSKE (wie Anm. 61) S. 265ff.; Anm. 158.

¹⁶¹ VAN DER RHEE, S. 85f.: *haritraib* 'das Zusammentreiben eines Heerhaufens, bewaffnete Heim-suchung'.

¹⁶² Ebd. S. 96ff.

¹⁶³ Ebd. S. 136f. Zur Sache vgl. salfrk. *wega-lagin* > mlat. *via lacina* (wie Anm. 65); ferner MUNSKE (wie Anm. 61) S. 253; zu ahd. *wori* 'clausura'.

¹⁶⁴ VAN DER RHEE, S. 18ff.: *actogildo* bzw. *actogeldo* können auf Einfluß der Lex Baiuuariorum (*niun-geldo*) zurückgehen.

¹⁶⁵ Hierzu SONDEREGGER (wie Anm. 29) S. 427, zu *mallus*, *pulislac*, vgl. Anm. 51, 52 u. 159.

¹⁶⁶ Edictum Rothari 277 (BEYERLE, wie Anm. 71, 1947) S. 114, lautet: *De haistan (id est furorem). Si quis in curtem alienam haistan (id est: irato animo) ingressus fuerit, uigenti sol. illi componat cuius curtis fuerit.* VAN DER RHEE, S. 33. *Haistan* nach SCHRÖBLER (wie Anm. 155) S. 503 'heftiger-, gewaltsamerweise', nach BEYERLE (ebd.), S. 115 'hässig' d. h. im Zorn, in der Wut. Die dem Text beigefügten Interpretationen finden sich in folgenden Glossarien: Glossarium Cavense in Codex Cavensis 4, etwa um 1005; Glossarium Matritense in Codex Matritensis 413; Glossarium Vaticanum in Codex Vaticanus 5000 und Codex Vaticanus 5001, 13. Jh. bzw. um 1560; vgl. VAN DER RHEE, S. 16.

¹⁶⁷ Ebd. S. 33. Die angeführte Interpretation stammt aus dem Glossarium Cavense 4, s. o. Anm. 166.

¹⁶⁸ VAN DER RHEE, S. 59ff.: Um 643 scheint *fulfree* noch allgemein gebräuchlich gewesen zu sein, während es um 700 im Langobardischen zu *fulfrea* vereinfacht oder durch *fulfrea* ersetzt wurde. BAESECKE (wie Anm. 30) S. 86 deutete *fulfrea* als „volksetymologische Neuerung, die mit ihrem allgemeinen sinn anklang gefunden hat“. Zur Erscheinung der sog. 'Volksetymologie' bei den volks-sprachigen Wörtern der Leges barbarorum s. o. Anm. 117.

'Gehe ein in die Hinterlassenschaft'¹⁶⁹, *gaida et gisil* 'mit Speer und Spitze'¹⁷⁰, *handigauuerc endi harigauuerc* 'Handgerät und Heergerät'¹⁷¹ machen deutlich, daß wir es hier mit Zeugnissen des mündlich tradierten und regelmäßig angewandten Gewohnheitsrechtes zu tun haben, wie denn auch die glossierte Bezeichnung *cawarfida id est consuetudo antiqua*¹⁷², auf die sich der Gesetzgeber mehrfach beruft, eine Bezeichnung, die zu bair. *gewerf* 'Verhandlung, Vertrag' und as. afries. *werp, warp* 'Ding, Volksversammlung' gehört und die den nicht schriftlich fixierten Rechtsbrauch meint, eindrücklich zeigt.

Dieser Gruppe alter Rechtswörter stehen die latinisierten oder gelegentlich latinisierten Bezeichnungen (wie *baro*, *gamahalos*, *bannus*)¹⁷³ gegenüber: *trottingus* 'Brautführer', das mit seinen Schreibvarianten bereits Spuren einer weitergehenden Romanisierung oder Italienisierung aufzuweisen hat¹⁷⁴; *gabagium* 'Wald, Forst, Gehege', das von der romanischen Bevölkerung voll eingebürgert wurde¹⁷⁵; *bluttare* 'plündern'¹⁷⁶ und *thingare* 'eine rechtsgültige Handlung vor Gericht vollziehen' bzw. 'einem die Freiheit schenken'¹⁷⁷, – ein Wort, das schon früher dem Langobardenlatein voll integriert worden ist. Entsprechendes gilt für *uuifare* 'durch Aufstecken eines Strohwischs als Eigentum in Anspruch nehmen', wie denn auch

¹⁶⁹ VAN DER RHEE, S. 93f. Das Glossarium Matritense gibt als Erklärung zu *lid in laib* an: *Id est quod in die obitus sui reliquerit*. Wie schon BRUCKNER (wie Anm. 155) S. 91 und BAESECKE (wie Anm. 30) S. 87 festgestellt haben, bezieht sich diese Glossierung nur auf den zweiten Teil der Formel (*laib* = ahd. *leiba*, ae. *lāf*, an. *leif*, got. *laiba* u. ä. 'Überbleibsel, Hinterlassenschaft, Erbschaft'). Der erste Teil der Formel wird als Imperativ sing. von germ. *lipan* (got. *leipan*, ae. *lidan*, as. *lidan*, ahd. *lidan* 'gehen') erklärt. Zu den Paarformeln im übrigen GERHARD DILCHER, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, Darmstadt 1961, S. 25.

¹⁷⁰ VAN DER RHEE, S. 66f. (*gaida*), S. 77f. (*gisil*).

¹⁷¹ Ebd. S. 81f.; zur Mündlichkeit dieser Formeln vgl. auch SCARDIGLI (wie Anm. 155) S. 342f. u. 345 (*gaida*).

¹⁷² VAN DER RHEE, S. 74ff.: Die Glossierung stammt wieder aus dem Glossarium Cavense (s. o. Anm. 166).

¹⁷³ VAN DER RHEE, S. 38f. *baro* 'Mann', S. 70f. *gamahalos* (s. o. Anm. 156); S. 34 *in pans* (*id est in uotum regis*), also wohl gleichbedeutend mit mlat. *bannus* 'Königsbann'; hier in bezug auf die Freilassung, was dem Sprachgebrauch der Urkunden (s. u. Anm. 183) entspricht.

¹⁷⁴ VAN DER RHEE, S. 43: Die Variante *trottingus* dürfte Ergebnis einer teilweisen „Italienisierung“ sein. Zugrunde liegt *trottingus* 'Brautführer, der den Hochzeitszug mitmacht'; dies ist eine Ableitung zu germ. **druhti* 'Gefolge', 'Hochzeitszug', 'Kriegsschar' und entspricht as. *drohting*, ahd. *truhting* zu lat. *appetitior*, *procus* 'Freier, Werber, Hochzeitsgenosse' bzw. *sponsalis*, das ist 'der, der den Hochzeitszug mitmacht'. Zur Wortfamilie vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Fränkisch *druht* und *druhtin*. Zur historischen Terminologie im Bereich der Sozialgeschichte (Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln–Wien 1974, S. 524–534) insb. S. 526.

¹⁷⁵ VAN DER RHEE, S. 64. Das Wort, in latinisierter Form, begegnet oft in Urkunden und ist in zahlreiche Ortsnamen eingegangen, vgl. GAMILLSCHEG (wie Anm. 155) S. 65 u. 140; FRANCESCO SABATINI, *Riflessi linguistici della dominazione longobarda nell'Italia mediana e meridionale*, Florenz 1963, S. 186ff.; SCARDIGLI (wie Anm. 155) S. 345. Vgl. auch gleichbedeutendes *kahaio* in der *Lex Baiuvariorum*, VON KRÁLIK (wie Anm. 58) S. 45f.

¹⁷⁶ VAN DER RHEE, S. 41: zugrunde liegt ein langb. **bludjan*, **bluttan*, das zu alem. *blut* 'nackt' und ndl. *blut* 'alles verloren habend' gehören dürfte. Das Verb begegnet im langb. Recht wie in den Urkunden dieses Bereichs nur in latinisierter Form.

¹⁷⁷ VAN DER RHEE, S. 125f. Für eine frühe und vollständige Integration des Wortes in das Langobardenlatein zeugen das Verbalsubstantiv *thingatio* 'rechtsgültige Schenkung, Vollzug einer rechtsgültigen Handlung' wie die durchgängig lateinische Beugung des Zeitworts. Zur Bedeutungsentwicklung vgl. *gairthinx* (wie Anm. 156).

das dazugehörige *wifa*, die Bezeichnung für das Rechtszeichen des Banns und der Fronung, in italienischen Mundarten und Ortsnamen weiterlebt¹⁷⁸. Vor allem aber gehören hierher auch die Bezeichnungen des sozialen Bereichs wie *mundium* 'Schutz, Gewalt, Vormundschaft' mit Ableitungen wie *mundiata*, *muntuwald*, *selpmundia*¹⁷⁹, und nicht zuletzt die zahlreichen Personenbezeichnungen wie *aldia* und *aldius* 'Halbfreie' und 'Halbfreier'¹⁸⁰, *gasindium* 'Gefolge' und *gasindius* 'Gefolgsmann des Königs'¹⁸¹, *gastaldius* 'Krongutsverwalter'¹⁸², *harimannus* 'Krieger' bzw. 'Gemeinfreier' bzw. 'Grundbesitzer'¹⁸³, – Bezeichnungen, die z. T. im Verlauf ihrer Geschichte starke semantische Veränderungen erfahren haben und die von hier aus dem Interpretieren Probleme aufgeben. Bezeichnungen aber auch, die in den Urkunden des Langobardenreichs (also nicht nur in den späteren italienischen Dialekten) wiederholt bezeugt sind¹⁸⁴. Wendungen wie *ferquidus* 'vorhergenannt'¹⁸⁵, umschrieben mit *id est similem* machen deutlich, daß man es mit Zeugnissen der lateinischen Urkundensprache zu tun hat. Es lassen sich also in bezug auf Interferenz und Integration hier ganz ähnliche Beobachtungen machen wie vom Wort-

¹⁷⁸ VAN DER RHEE, S. 140f. Das Zeitwort *wiffare* lebt in mehreren ital. Dialekten weiter; das dazugehörige Substantiv *wifa* (s. o. Anm. 83) ist in Ortsnamen eingegangen; GAMILLSCHEG (wie Anm. 155) S. 68; SABATINI (wie Anm. 174) S. 233 u. 198; SCARDIGLI (wie Anm. 155) S. 345.

¹⁷⁹ VAN DER RHEE, S. 105: *mundius*, *mundium* 'Schutzgewalt, Vormundschaft' bzw. 'Muntschatz'; S. 107 *mundwald* 'Vormund' bzw. 'der die Munt über eine weibliche Person besitzt'. Nach Eroberung des langobardischen Reichs durch die Franken wird das Wort durch *mundeburdus* ersetzt; *mundwald* begegnet auch im sog. 'Schwäbischen Verlöbniß' bzw. in der 'Schwäbischen Trauformel', Hs. 12. Jh., vgl. SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 76) S. 77–81; zu *selpmundia* 'selbmündig, von der Munt eines anderen frei', VAN DER RHEE, S. 14f.

¹⁸⁰ VAN DER RHEE, S. 21–26; langb. *aldius*, das zu as. *eldi*, ae. *elde*, an. *aldir* 'Menschen' gehört, bezieht sich mit seinen Ableitungen auf die 'halbfreie, unterworfenen Bevölkerung'. Diese Bedeutungsverengung muß sehr alt sein. Die durchgängige Latinisierung des Wortes wie die zahlreichen Ableitungen (*aldia*, *aldiaricus*, *aldietas*, *aldionaria* und *aldionaricus*) zeigen, daß das Wort schon früh aus dem Langobardischen in das Lateinische übernommen worden ist; *aldius* begegnet nicht nur in langobardischen, sondern auch einige Male in bayerischen Urkunden. Es gehört ferner zu einer kleinen Gruppe von Wörtern, die nach der Eroberung des langobardischen Reichs durch die Franken in die fränkisch beeinflussten Gebiete vermittelt worden sind.

¹⁸¹ VAN DER RHEE, S. 71–73: Zu ahd. *gisindi*, as. *gisiði* 'Gefolge' bzw. ahd. *gasind*, *kasind*, ae. *gesið*, as. *gisið* 'Weggenosse, Begleiter, Gefolgsmann'; mlat. *gasindius* begegnet vor allem in nicht-langb. Urkunden. Im langb. Recht sind die *gasindii* 'Gefolgsmänner des Königs' oder 'Persönlichkeiten, die im Staat besondere Funktionen haben'. Sie stehen in einem besonderen Treueverhältnis zum König.

¹⁸² VAN DER RHEE, S. 73f. Ausgangsbedeutung ist 'der zum Besitz, zur Erwerbung (des Königs) gehörige', vgl. got. *gastaldan* 'erwerben, bekommen, gewinnen', ae. *scealdan* 'besitzen'; zugrunde liegt langb. *gastald* 'Erwerbung, Besitz'. Die abgeleitete Bedeutung 'königlicher Beamter, Krongutsverwalter' könnte im Jahre 584 oder kurz danach entstanden sein.

¹⁸³ VAN DER RHEE, S. 83 ff.: zugrunde liegt langb. **hariman* 'Krieger', *exercitalis*, zunächst eine Bezeichnung für den 'gemeinfreien Mann'; das Glossarium Cavense und das Glossarium Vaticanum geben als Interpretamentum an: *id est qui scutum dominicum sequitur*. Bei der Ansiedlung in Italien wurden die 'Krieger' bzw. 'Langobarden' zu 'Grundbesitzern', so daß das mlat. *arimannus* von hier aus mehrere Bedeutungen umfaßte. Zur Sache GERHARD DILCHER, *Arimannia* (HRG 1, Sp. 220–223).

¹⁸⁴ Vgl. hierzu GANZ (wie Anm. 155) S. 247: *banesagius* zu *inpans* (s. o. Anm. 172); ebd. S. 271 *guayfus* < **waifa* 'herrenloses Gut', zu *wiffare*, *wiffa?* (s. o. Anm. 83 u. 177).

¹⁸⁵ VAN DER RHEE, S. 52 ff., allein 60 mal mit unterschiedlicher Schreibung belegt; in den meisten Hss. mit *id est similem* umschrieben. Es begegnet in Urkunden häufig in der Verbindung in *ferquidem locum*. Die Bedeutung ist überall 'vorgenannt'. Zugrunde liegt ein Verb *ferquedan* 'nennen, sagen'.

schatz der Lex Salica aus. Es lassen sich Lehnwörter aus dem Lateinischen wie Romanischen nachweisen wie *barbas* 'Vaterbruder' zu lat. *barba* 'Bart'¹⁸⁶, *campio* 'Kämpfe' zu lat. *campus*¹⁸⁷, oder aus anderen Sprachen wie *cuccurra* 'Pfeilköcher'¹⁸⁸ wie wohl auch *plovus* 'Pflug'¹⁸⁹. Es gibt Gelegenheitsbildungen wie *gafand* 'gesetzlicher Erbanwärter, sofern er gepfändet werden kann'¹⁹⁰ oder *uuiridibora* 'Würden-trägerin'¹⁹¹, eine Bezeichnung für die 'Freie', die im Verdacht von Lehnformungen stehen. Es gibt sicher – wenn auch bisher nicht im Einzelnen nachgewiesen – Lehnbedeutungen¹⁹². Im Ganzen genommen aber sind hier die Oppositionen heimische Rechtssprache – lateinische Schriftsprache, mündliches Gewohnheitsrecht und kodifiziertes Gesetzesrecht wie die Wortschatzbereiche, die ihnen zugeordnet sind (Missetat und Buße auf der einen Seite – die soziale Ordnung auf der anderen Seite) sehr viel klarer voneinander geschieden als offenbar bei den Franken, unbeschadet der Eigenständigkeit, die sich die langobardische Rechtssprache im Ganzen bis in die fränkische Zeit hinein bewahrt hat¹⁹³. Gründe, die für diese Ent-

¹⁸⁶ VAN DER RHEE, S. 36ff: Auszugehen ist von lat. *barba* 'Bart', das spätlat. als *pars pro toto* für *patruus* 'Vaterbruder' stehen kann, also mit gleicher Bedeutung wie im langb. Recht.

¹⁸⁷ VAN DER RHEE, S. 9ff.: *campio*, *amphio* u. ä. gehört zu lat. *campus* im Sinne von 'Kampfring, Schlachtfeld' und dürfte schon früh ins Germanische entlehnt worden sein: Die ursprüngliche Form des Langobardenlateins (Rückentlehnung) dürfte *campio/campio* sein, *campio* aber sekundäre 'Entgermanisierung'.

¹⁸⁸ VAN DER RHEE, S. 92. Entsprechend vielschichtig dürfte der Entlehnungsvorgang bei diesem Wort sein, handelt es sich hierbei doch womöglich um ein hunnisches Lehnwort: *kukur* 'Pfeilköcher', vgl. auch KLUGE (wie Anm. 18) S. 386f.

¹⁸⁹ VAN DER RHEE, S. 109f. Das Wort begegnet auch in der Lex Baiuuariorum, vgl. BAESECKE (wie Anm. 30) S. 91. Die Herkunft des Wortes ist freilich umstritten, vgl. auch BERND KRATZ, Zu lat. *plovum* in den langobardischen Gesetzen (Neuphilologische Mitteilungen 66, 1965, S. 217–229). Es muß jedenfalls schon im 7. Jh. in Oberitalien in der Sprache der Romanen fest verankert gewesen sein. Wahrscheinlich handelt es sich bei *plovus* nicht um ein Erbwort.

¹⁹⁰ VAN DER RHEE, S. 62–64. Das nur dürftig belegte Wort gehört zu der Gruppe der „persönlichen Genossenschaftswörter“ mit *ga-*, *gi-*, *ge-* wie as. *gisid* 'Weggenosse' (Anm. 180), ahd. *ginôz*, ae. *geneat* 'Genosse, Kleinviehgenosse' und ist zu ahd. *pfant*, as. *pand* 'Pfand' zu stellen, das seinerseits auf lat. *pannus* 'Stück Tuch' roman. 'weggenommenes Pfand' zurückzuführen ist. Vgl. KLUGE (wie Anm. 18) S. 541. Für diese Deutung spricht auch der Kontext mit *pignerare* 'pfänden' zu lat. *pignus* 'Pfand'. Der Gedanke an eine Gelegenheitsbildung liegt nahe, zumal generell mit dieser Erscheinung für die ältere deutsche Rechtssprache zu rechnen ist. Vgl. KARL FRIEDRICH FREUDENTHAL, Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter. Eine Studie in der juristischen Terminologie der ältesten germanischen Dialekte, Göteborg 1949.

¹⁹¹ VAN DER RHEE, S. 141ff. Zugrunde liegen dürfte am ehesten **uirdibora* 'Würdeträgerin' zu ahd. *wirdi* 'Würde, Ansehen, Achtung', eine Gelegenheitsbildung bedingt durch den Kontext, nach dem ein Freier seine Sklavin oder *Aldia* erst heiraten durfte, nachdem er sie freigelassen hatte: *debeat eam libera thingare* (s. o. Anm. 176). Das Kompositum folgt zudem einem verbreiteten Wortbildungsmuster (wie *muntboro* 'Vormund' auf *-boro* '-träger'); es wurde wohl nachträglich volksetymologisch umgedeutet, wie die Schreibungen *uuidribora* 'wiedergeboren' und *uuiderbora* 'gegengeboren' = 'ebenbürtig' (unter dem Einfluß von *widergeld*, *widerdonum* u. ä.) nahelegen.

¹⁹² Es sei hier nur an *angargathungi* erinnert, VAN DER RHEE, S. 29 zu *anger* 'ungepflühtes Grasland, Weideland', jetzt 'Acker' in der Zusammensetzung *angargathungi* mit der Bedeutung 'Ackerreichtum', eine Bezeichnung für den Maßstab des Wergeldes eines Freien, das ihm *secundum qualitatem personae* gebührt. Vgl. auch SCHRÖBLER (wie Anm. 155) S.219f.; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 109) S. 418 u. Anm. 64.

¹⁹³ Beispiele hierfür sind etwa *wegworin* (Anm. 163), *wiffare*, dem im Bereich des fränkischen Rechts häufig *bannire* entspricht (Anm. 177), *muntuuald* statt frk. *muntboro* (Anm. 178).

wicklung in Anspruch genommen werden können, hat Gerhard Dilcher in seinem Artikel 'Langobardisches Recht' für das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1977) genannt¹⁹⁴. Er hat darüber hinaus in einer Studie¹⁹⁵, ausgehend von den Langobarden, gezeigt, daß der aus der Antike übernommene Topos von der *Renovatio legis*, der Rechtserneuerung durch Gesetzgebung, in den Prologtexten der *Leges barbarorum* auf die originale und eigenständige Initiative eines Herrschers zur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts erweitert ist, – eine Beobachtung, die nicht nur das Gewicht, das der Schriftlichkeit gegenüber der Mündlichkeit zukam, beleuchtet, sondern die auch – wie ich meine – den komplexen Charakter der Legeswörter erklärt.

V

Die Arbeiten im Teilprojekt E, über die in diesem Jahrbuch laufend berichtet wird, haben das Ziel, von historischen Texten wie den *Leges barbarorum* aus den Grund für eine philologisch gesicherte Bezeichnungslehre im Rahmen der Frühmittelalterforschung zu legen. Die Gesichtspunkte, die dabei verfolgt werden, lassen sich in die folgenden Leitsätze zusammenfassen: 1. Bei der Beschäftigung mit den Stammesrechten unter wortkundlichem Aspekt geht es um ein Stück Sprachgeschichte, das 5.–8. Jahrhundert, die voralthochdeutsche Zeit, die Epoche der Merowinger, deren Bedeutung für die Herausbildung der sog. 'westgermanischen' Gemeinsamkeiten Friedrich Maurer wiederholt hervorgehoben hat, indem er zugleich den Mangel an schriftlichen Zeugnissen aus diesem Zeitraum beklagte¹⁹⁶. Die volkssprachigen Wörter der *Leges barbarorum* vermögen diese Lücke wenigstens zu einem Teil zu füllen, so daß sich von hier aus Rückschlüsse auf sprachliche Verläufe, besonders auf sprachliche Kontakte ergeben. 2. Es geht uns bei der Untersuchung der volkssprachigen Wörter in den *Leges barbarorum* um die Frühphase der deutschen Rechtssprache, ihre Ausgliederung aus dem Komplex der germanischen Rechtssprache durch die Berührung mit dem Latein, wie sie bereits durch die Aufzeichnung notwendig gegeben war¹⁹⁷. Insofern sind Interferenz- und

¹⁹⁴ DILCHER (wie Anm. 24) Sp. 1613–1617. Zu nennen sind: Die Weiterführung des *Regnum Langobardorum* Oberitaliens als eigenes Reich nach der fränkischen Eroberung und die nur oberflächliche Frankonisierung seiner Verwaltung; der Fortbestand der Unabhängigkeit des langobardischen Herzogtums Benevent; die Bestrebungen zu einer systematischen Verbindung des langobardischen und fränkischen Rechts, wie sie besonders die spätere Überlieferung der Rechtsschule von Pavia widerspiegelt.

¹⁹⁵ GERHARD DILCHER, Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen *Leges* (Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 13–35).

¹⁹⁶ FRIEDRICH MAURER, Zur vor- und frühdeutschen Sprachgeschichte (Der Deutschunterricht, Heft 1, 1951, S. 5–20) S. 15f.; DERS., Die „westgermanischen“ Spracheigenheiten und das Merowingerreich (Lexis 1, 1948, S. 215–228) S. 218, Wiederabdruck in: DERS., Dichtung und Sprache des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze, Bern–München ²1971, S. 286–298 und 299–309; HUGO MOSER, Deutsche Sprachgeschichte der älteren Zeit (Deutsche Philologie im Aufriß, hg. von WOLFGANG STAMMLER, Bd. 1, unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1957, Berlin 1966, Sp. 621–854) Sp. 680–694.

¹⁹⁷ SONDEREGGER (wie Anm. 29); DERS., Die Sprache des Rechts im Germanischen (Schweizer Monatshefte 42. Jahr, Heft 3, 1962, S. 259–271); SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 43) S. 243f.

Integrationsvorgänge vorrangig zu berücksichtigen und ist die Frage nach möglichen Lehnbedeutungen ernsthaft zu prüfen. Denn auf dem Gebiet der Lehnbedeutungen dürften in der Tat neue Aufschlüsse über die Frühphase der deutschen Rechtssprache zu erwarten sein. 3. Die Beschäftigung mit den volkssprachigen Wörtern der Leges barbarorum im Rahmen einer historisch-philologischen Bezeichnungsforschung ist ein Modellfall für eine kulturhistorisch orientierte Wortforschung, die auf die Nachbardisziplinen angewiesen ist. Es geht also hier nicht um eine Erfassung oder Bearbeitung lexikalischer Art, wie sie etwa als Vorarbeit für ein althochdeutsches oder mittellateinisches Wörterbuch (auch dies wäre grundsätzlich denkbar) notwendig ist.

Die Themen, die auf dem Kolloquium des Sonderforschungsbereichs im Jahre 1977 von Mitarbeitern des Teilprojekts behandelt worden sind und die in einer gesonderten Publikation zugänglich gemacht werden¹⁹⁸, haben Bezeichnungen für Personen, Waffen, Wunden und Gebäude zum Gegenstand und sind so immer einem bestimmten kulturhistorischen Aspekt verbunden, – der Frage nach der sozialen Ordnung oder dem Stand der Heilkunde, dem Problem der Bewaffnung oder der Siedlungsweise. Sie sind gedacht als ein Beitrag zu einer Wörter- und -Sachen-Forschung im weitesten Sinne, wie sie für die Merowingerzeit vor allem von Johannes Knobloch¹⁹⁹, für die frühmittelalterliche Bild- und Sachforschung aber von Karl Hauck²⁰⁰ gefördert worden ist.

¹⁹⁸ GABRIELE VON OLBERG, *Leod 'Mann'*. Soziale Schichtung im Spiegel volkssprachiger Wörter der Leges; ANNETTE NIEDERHELLMANN, Heilkundliches in den Leges barbarorum. Die Schädelverletzungen; MARTINA HILKER-SUCKRAU, Sachbezeichnungen aus dem Bereich des Hausbaus im Frühmittelalter; DAGMAR HÜPPER-DRÖGE, Schutz- und Angriffswaffen nach den Leges und verwandten fränkischen Rechtsquellen ('Wörter und Sachen' im Licht der Bezeichnungsforschung, Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 1, Berlin 1980, im Druck).

¹⁹⁹ Es sollen hier nur genannt werden: JOHANN KNOBLOCH, Der Ursprung von nhd. *Ostern* engl. *Easter* (Die Sprache 5, 1959, S. 27–45); DERS., Recherches sur le vocabulaire de la mission mérovingienne (Orbis 9, 1960, S. 427–437); DERS., Frühgeschichtliche Forschung und Sprachwissenschaft (Bonner Jahrbücher 165, 1965, S. 141–144); DERS., Abendländische Kulturwörter aus merowingischer Zeit (Forschungen und Fortschritte 41, 1967, S. 300–302); DERS., Deutsche historische Wortforschung (Lingua 26, 1971, S. 294–314).

²⁰⁰ KARL HAUCK, Bildforschung als historische Sachforschung. Zur vorchristlichen Ikonographie der figuralen Helmprogramme aus der Vendelzeit (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift Heinz Löwe, Köln 1978, S. 27–70).